

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

1. DEZEMBER 1927

23 HEFT

Der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und die Aufgaben der Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Max F. Michel, Frankfurt a. M.

Man hat sich in der Öffentlichkeit bisher noch nicht genügend klargemacht, welche Bedeutung der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft, der in vollem Gange ist, für die Gemeinden, insbesondere für die öffentliche Fürsorge, hat. Zwar ist mit Recht der Standpunkt eingenommen worden, daß die Wohnungszwangswirtschaft als solche nicht Selbstzweck sein kann und in der Tat nichts anderes als eine „Mangelbewirtschaftung“ darstellt*), die mit fördernder Fürsorge sehr wenig zu tun hat, indes hat der Abbau dieser Bewirtschaftung für die Gesamtheit, und insbesondere die Minderbemittelten, so früh und in einem solchen Tempo eingesetzt, daß breiteste Schichten vor der Tatsache der Obdachlosigkeit und der Unmöglichkeit stehen, jemals in den Genuß einer einwandfreien Wohnung zu gelangen. Die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft ist in einzelnen Ländern, so in Preußen, Hessen, vor allem in Bayern, insbesondere auf dem platten Lande, soweit fortgeschritten, daß ernste Notstände bereits zutage treten, und die Breslauer Tagung der Kommunalen Vereinigung für das Wohnungswesen im Juni 1927 auf die ernstesten, hieraus erwachsenden Gefahren und Nöte für die Minderbemittelten erneut hinweisen mußte.

Der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft kann nur im Zusammenhang mit einem stark geförderten Wohnungsbau schrittweise erfolgen, wobei zu beachten ist, daß zurzeit im Deutschen Reich ein dringender Wohnungsmangel von mindestens 600 000 Wohnungen besteht und weiter ein jährlicher Zuwachs von etwa 180 000 Wohnungen durch Neubauten zu decken ist. Diese von Ministerialrat Wölz auf der Eisenacher Tagung des Vereins für

*) So auch Maier in „Die rechtlichen Grundlagen und die Organisation der Fürsorge einschließlich des Armenrechts und des Rechtes des Kindes“, im Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, herausgegeben von Gottstein—Schloßmann—Teleky, 3. Bd.

Kommunale Wirtschaft und Kommunalpolitik im Juni 1927 angegebenen Zahlen stellen eine ernsthafte Berechnung dar, denen von anderer Seite Schätzungen eines Wohnungsmangels bis zu 1,2 Millionen gegenüberstehen. Auch bei vorsichtiger Schätzung benötigt man sonach für die folgenden Jahre jährlich etwa 250 000 Neubauwohnungen*).

Die Behebung des Wohnungsmangels wird jedoch nur eine Teillentlastung der öffentlichen Fürsorge bedeuten. Die Belastung der Allgemeinheit, wie sie allenthalben infolge der Mißstände unseres Wohnungswesens in Erscheinung getreten ist, beruht in mindestens gleichem Umfang auf den in den letzten Jahren erschreckend in Erscheinung getretenen Wohnungsmängeln. Es ist Sache der öffentlichen Wohlfahrtspflege, sich weit mehr als seither darüber klar zu werden, daß die Behebung der Wohnungsnot, daß die Wohnungsaufsicht und -pflege das Zentralproblem der gesamten Fürsorge darstellt. Kaum ein Aufgabengebiet der Wohlfahrtspflege wird nicht durch die Unmöglichkeit der Beschaffung ausreichenden Wohnraums ernstlich gehemmt. Die Behebung der Wohnungsnot und die Sanierung baulich und gesundheitlich unzureichender Wohnungen bedeutet die denkbar erfolgreichste produktive Fürsorge. Bei Nachprüfung der hoffnungslosesten Fälle, die die Wohlfahrts- und Jugendämter der Großstädte beschäftigen, stellt sich in dem überwiegenden Prozentsatz heraus, daß die unhaltbaren Wohnungsverhältnisse die Grundlage der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Krankheit der Familie bilden.

Es ist daher wichtigste Aufgabe der örtlichen Fürsorge, mehr als seither aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten und zunächst einmal an die zuständigen Stellen: Bauämter, Baupolizei, Bau-erhaltungstellen heranzutreten, und nachdrücklich die Befreiung der Altwohnungen von ihren schwersten Mängeln zu fordern. Die gesetzliche Grundlage für dieses Verlangen bilden die Wohnungsgesetze, die in den einzelnen Ländern ergangen sind — in Süddeutschland bereits lange Zeit vor dem Kriege, in Preußen am 28. März 1918, in Verbindung mit den in Städten und Landkreisen erlassenen besonderen wohnungspolizeilichen Verordnungen, von denen eine, die am 11. Dezember 1919 für Frankfurt a. M. erlassene Polizeiverordnung über die Benutzung von Gebäuden zum Wohnen und Schlafen (Wohnungsordnung), als mustergültig erwähnt sei. Die Mindestforderungen, die nach dem Preußischen Wohnungsgesetz und den einschlägigen örtlichen Wohnungsordnungen zu erfüllen sind, erstrecken sich auf Maßnahmen organisatorischer, baulicher, gesundheitlicher und sozialer Art.

Das Preußische Wohnungsgesetz von 1918 verankert — und das ist für die kommende Zeit bei dem Ansturm der Hausbesitzer

*) Siehe dazu S. 711.

gegen das Fortbestehen der Wohnungsämter von der allergrößten Bedeutung — die Wohnungsämter als besondere Verwaltungsstellen in allen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern; es sieht sie vor für Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern. Mithin bleibt auch nach Abbau der Zwangswirtschaft der organisatorische Rahmen für die Erfüllung der Wohnungsaufsicht und -pflege erhalten.

Was die Forderungen baulicher Art anlangt, so ist nach dem Preussischen Wohnungsgesetz und den Bauordnungen dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungen aus einwandfreiem Material hergestellt sind, daß keine Gefährdung durch Feuer besteht, daß Treppen sicher begehbar, daß Fenster in hinreichender Zahl und Größe vorhanden sind; Forderungen, die naturgemäß in den letzten Jahren der Errichtung Tausender von Notwohnungen völlig zurückgestellt werden müssen. Besonders bedenklich ist aber, daß nicht selten Baulichkeiten, die längst als baufällig bezeichnet sind oder nach Vorkriegsgrundsätzen für baufällig erklärt worden wären, gegenwärtig noch bewohnt werden und eine ständige Gefahr für ihre Insassen bilden. Allein in Frankfurt am Main sind in den letzten Jahren mehr als 100 Häuser für baufällig erklärt worden; ein großer Teil konnte noch nicht geräumt werden, da man außerstande war, die Bewohner anderweit unterzubringen.

Das Gleiche gilt für die Forderungen gesundheitlicher Art. Auch hier können nicht annähernd die Grundsätze durchgehalten werden, die früher aufgestellt worden sind. Wenn es in der Frankfurter Wohnungsordnung heißt, daß als Schlafräume benutzte Räume für jede darin schlafende Person über 10 Jahre mindestens 12 cbm Luftraum, für jüngere Personen 8 cbm Luftraum bei mindestens 3 qm Bodenfläche enthalten müssen, so liest sich eine derartige Bestimmung wie ein Märchen aus vergangener Zeit. Ebenso sind die Anordnungen, daß jede Wohnung eine besondere Zapfstelle haben soll, und diese nicht im Abort untergebracht sein darf, weiter daß in der Regel jede Wohnung ihren eigenen Abort haben soll, und keinesfalls mehr als zwei Haushaltungen auf einen solchen angewiesen sein sollen, gegenwärtig völlig undurchführbar geworden; ebenso wie die Bestimmungen über trockene Wohnungen. Auch die Anordnungen über Reinlichkeit, Fernhaltung von Schmutz, ausreichende Lüftungsmöglichkeit und dergl. sind durch die Not der Gegenwart nicht selten in Vergessenheit geraten.

Verhängnisvoll hat sich das auch durch die wirtschaftliche Not verursachte Ueberhandnehmen des Schlafstellenwesens ausgewirkt. Eine ausreichende Schlafstellenkontrolle findet fast nirgends statt. Eine Kontrolle sämtlicher Kleinwohnungen, wie sie die Frankfurter Wohnungsordnung vorsieht, ist tatsächlich, nicht rechtlich außer Kraft gesetzt, weil sie zwecklos erscheint, und die den Hauseigentümern zu machenden Aullagen, in den

seltensten Fällen zwangsweise, hätten verwirklicht werden können. Eine Bestimmung, die für die heranwachsende Jugend von der allergrößten Bedeutung ist, daß über 12 Jahre alte, nicht in Ehegemeinschaft lebende Personen nach dem Geschlecht voneinander und von Ehepaaren getrennt in gesonderten Räumen schlafen müssen, ist in unzähligen Fällen durch die Not der Verhältnisse durchbrochen. — Die Nichteinhaltung der baulichen, gesundheitlichen und sozialen Mindestforderungen infolge des Wohnungsmangels hat unerfaßbar schwere Schäden für die Allgemeinheit auf allen Gebieten der Bevölkerungspolitik zur Folge gehabt, und es muß ohne Uebertreibung als Leitsatz der Fürsorge bezeichnet werden: Wohnungsbau und Behebung der Wohnungsmängel sind die produktivste Form der Fürsorge.

Im einzelnen hat das Fehlen ausreichender Wohnungen unheilvolle Auswirkungen, insbesondere auf dem Gebiet der Obdachlosenfürsorge gezeitigt. Auf der einen Seite wird der Mieterschutz abgebaut, auf der anderen Seite der Mietzins ständig erhöht, ohne daß man ernstlich danach fragt, ob die Minderbemittelten auch nur annähernd in der Lage seien, diesen Mietzins zu zahlen. Die unausbleibliche Folge ist — worauf auch die Breslauer Wohnungstagung hingewiesen hat — eine unheilvolle Vermehrung der Räumungsurteile in einem Umfang, daß die Unterbringung der auf diese Weise obdachlos gewordenen Familien auf dem Wege geordneter Wohnungszuweisung längst nicht mehr möglich ist. Was für wirtschaftliche, ethische und sittliche Gefahren die Versorgung solcher Familien und deren in vielen Fällen unausbleibliche Zersplitterung in sich birgt — häufig kommen die Familien überhaupt nicht mehr zusammen — kann jeder Praktiker der Wohlfahrtspflege an zahllosen Beispielen nachweisen. In Frankfurt a. M., einer Stadt, deren Verhältnisse keineswegs die ungünstigsten sind, sind 650 Familien als obdachlos beim Wohnungsamt gemeldet. Dabei sind im Jahre 1926 an die Gesamtheit der Hilfsbedürftigen etwa 2,5 Millionen Mark Mietbeihilfen sowie Steuerstundungserklärungen in Höhe von etwa zwei Millionen gegeben worden, so daß eine Gesamtzuwendung von etwa 4,5 Millionen aus Gemeindemitteln an die Hauseigentümer erfolgt ist; ein Millionen-geschenk, das infolge des Abbaues der Mieterschutzgesetzgebung unvermeidlich war und zu einer völligen Verschiebung der Leistungen führen mußte.

Einen gewissen Ausweg bildet die Errichtung von Kleinstwohnungen, wie sie gegenwärtig in einer Anzahl von Städten, auch auf Anregung des Deutschen Städtetages, in die Wege geleitet ist. Insbesondere Nürnberg, Mannheim, Frankfurt am Main sind darangegangen, billige, hygienisch einwandfreie Kleinstwohnungen für Obdachlose bereitzustellen; in Frankfurt am Main werden demnächst 200 solcher massiv gebauter kleiner

Einfamilienhäuser zur Vergebung an Obdachlose gelangen. Die Herstellungskosten betragen etwa 3500 Mk., so daß eine niedrige Verzinsung gesichert ist und die Unterbringung sich wesentlich billiger stellt als die seither übliche Versorgung obdachlos gewordener Familien.

Welch außerordentliche Gefahren die Wohnungsnot für die Jugendwohlfahrtspflege mit sich bringt, ist bekannt. Es sei nur kurz daran erinnert, daß die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit überhaupt nur erfolgversprechend ist, wenn es gelingt, Mutter und Kind in einer gesundheitlich einwandfreien Wohnung unterzubringen. Daß der wesentliche Inhalt der Fürsorge für kinderreiche Familien die Bereitstellung ausreichenden Wohnraumes darstellt, steht gleichfalls fest. Von entscheidender Bedeutung sind die der Jugend in unzureichenden Räumen erwachsenden sittlichen Gefahren, und mit gewissem Recht ist vor einigen Jahren in Heidelberg auf dem Fürsorgeerziehungstag von einem Redner der Satz geprägt worden, daß man die neu geschaffenen Jugendämter ruhig wieder abschaffen könne, wenn es nicht bald gelinge, die Wohnungsnot zu beheben. Die Kriminalstatistik bietet erschütternde Beispiele für die schwere sittliche Gefährdung durch zu enges Zusammenleben. Die Zahl der Verurteilungen wegen Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere Blutschande, haben erheblich zugenommen. Die Ursachen der Prostitution liegen in vielen Fällen in trostlosen Wohnungsverhältnissen, wobei zu beachten ist, daß auch die Aufhebung der Kasernierung — so richtig sie ist — während der Fortdauer der Wohnungsnot für Jugendliche ernste Gefahren in sich bergen kann.

Die gleichen schweren Schädigungen zeigen sich auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, insbesondere gilt das für die Zunahme der Geschlechtskrankheiten. Eine kürzlich für Nürnberg veröffentlichte Zusammenstellung zeigt in krasser Weise, in welchem Umfang unzureichende Wohnungsverhältnisse, zu enge Belegung, fehlende Bettentrennung, eine Ausbreitung von Syphilis und Gonorrhöe im Gefolge gehabt hatten. Daß Rachitis, Schmutzkrankheiten, Krätze, des weiteren Wanzen und Ratten sich in Vierteln einstellen, in denen sie früher niemals gekannt wurden, steht fest. Die Einweisung in Nervenheilstätten beruhte in den vergangenen Jahren nicht selten auf Schädigung der Nerven infolge zu engen Zusammenlebens und ständiger hieraus erwachsener Streitigkeiten. In Kleinwohnungen stellen die Bettnäher eine schwere Belastung dar; regelmäßig kann ihnen zwar durch Abgabe von Betten und gleichmäßige Ersetzung des Bettinhalts (Torf), im kleinen geholfen werden, nicht selten aber versagt infolge des mangelnden Stellraumes für ein besonderes Bett die Möglichkeit solcher Hilfe.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die Bekämpfung der Tuberkulose, die nach Erfahrungen, die

man in England gemacht hat, in dem Augenblick keine Volkskrankheit mehr zu sein scheint, in dem ausreichende und gesundheitlich einwandfreie Wohnungen zur Verfügung stehen. Nach einer im vergangenen Jahre in der Zeitschrift „Wohnungswirtschaft“ veröffentlichten Statistik fehlten im Deutschen Reiche bei 60 Millionen Einwohnern 9 Millionen Betten. In Berlin hatten von den in ihren Wohnungen verstorbenen Tuberkulosen 40,6 Proz. in einer Einzimmerwohnung, 41,7 Proz. in Zweizimmerwohnungen, 11,3 Proz. in Dreizimmerwohnungen und nur 6,4 Proz. in Drei- oder Mehrzimmerwohnungen gewohnt. Nach Erhebungen der Berliner Ortskrankenkasse schliefen von erwerbsunfähigen Kranken in einem Raume bis zu vier Personen = 5 Proz., bis zu fünf Personen = 2 Proz., bis zu sechs Personen = 1 Proz., bis zu sieben Personen = $\frac{1}{2}$ Proz. 19 Proz. der Kranken hatten kein eigenes Bett, 52 Proz. mußten gemeinsame Hof- und Treppenklosetts benutzen. Unter 6062 behandelten Tuberkulosekranken hatten 502 kein eigenes Bett, 4824 kein eigenes Schlafzimmer; ein erschreckender Prozentsatz, der auch für kleinere Städte, wie Frankfurt a. M., zu ähnlichen Ergebnissen führt. Dasselbst hatten im Jahre 1926 von 1530 Kranken mit offener Tuberkulose nur 717 ein eigenes Schlafzimmer, 45 Personen teilten sogar das Bett mit einem Anderen.

Daß neben der Jugendwohlfahrtspflege und der Geschlechtskrankenfürsorge insbesondere die Gefährdetenfürsorge, infolge der Wohnungsnot ständig an Umfang und Hoffnungslosigkeit der Fälle zunimmt, leuchtet ein. Auch die Strafgefangenenfürsorge wird hierdurch erschwert und die Gefahr des Rückfalls infolge der Wohnverhältnisse vielfach erhöht. Ebenso ist die Durchführung der Trinkerfürsorge nicht selten durch die Unmöglichkeit der Beschaffung eines einwandfreien Heimes oder der Aussiedlung der in Altstadtteilen der Großstädte in nicht heizbaren Räumen zusammengepferchten Menschen aufs schwerste gehemmt.

Welche Schlußfolgerungen hat die Wohlfahrtspflege aus diesen Tatsachen zu ziehen? Sie hat vor allen Dingen zu verlangen, daß, je mehr die Wohnungszwangswirtschaft in den Hintergrund tritt, desto mehr systematisch mit zahlenmäßig ausreichendem und fürsorgerisch hinreichend geschultem Personal die Wohnungsaufsicht und -pflege wieder aufgenommen wird. Sie muß sowohl von den Wohnungsämtern als auch von den Fürsorgeämtern auf breitester Grundlage durch beamtete und ehrenamtliche Mitarbeiter wieder in den Bereich der Erörterungen gezogen, und die Behebung der Wohnungsnot als ein Hauptmittel zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage in den Vordergrund gestellt werden. Dies ist im Grunde gar nichts Neues und entspricht durchaus dem Bild, das die günstige Vorkriegszeit gezeigt hatte. Haben sich doch damals sowohl in Frankfurt als auch in anderen Städten, in Worms und Düsseldorf, gerade aus der Woh-

nungspflege die Gedanken allgemeiner Familienfürsorge entwickelt. Jetzt müssen wir umgekehrt wieder dazu kommen, daß die Fürsorgerinnen der Wohlfahrtspflege bewußt und unbewußt wieder zu Wohnungsfürsorgerinnen werden.

Dabei ist es ganz gleichgültig, ob man nach Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft die Wohnungsämter als besondere „Ämter“ in den einzelnen Stadtgemeinden bestehen läßt — in den Städten über 100 000 Einwohner wird dies ohne weiteres zweckmäßig sein —, oder ob man sie in der Form aufteilt, daß man die baulichen Maßnahmen den Bauämtern und die „soziale Wohnungspflege“ den Wohlfahrtsämtern überträgt. Jedenfalls ist jetzt der Zeitpunkt, auf der ganzen Linie die fürsorglichen Aufgaben der Wohnungsämter in den Vordergrund zu stellen und zu fordern, daß diese von allen Seiten gewürdigt und die Schlußfolgerungen gezogen werden. Daß mit einer Wohnungsfürsorge, will man dem Wohnproblem überhaupt nahekommen, auch eine großzügige soziale Boden- und Siedlungspolitik einhergehen muß, braucht kaum besonders betont zu werden. Daneben muß aber — und das ist nicht Sache der Gemeinde, sondern der Arbeiterschaft selbst — eine so erfolgreiche Lohnpolitik einhergehen, daß in der Tat die Wohnungen, die erstellt werden, auch von dem für sie bestimmten Bevölkerungskreise bezogen werden können, und nicht eines Tages Neubauwohnungen vorhanden sind, die leer stehen, weil die wirtschaftlichen Mittel zur Beschaffung solcher Wohnräume neben den übrigen Lebensbedürfnissen fehlen. Wir reden viel vom Wiederaufbau des zusammengebrochenen deutschen Volkes. Diese Reden werden leere Worte bleiben, wenn es nicht gelingt, dem einzelnen eine „gesunde Wohnung“, so wie sie auch die Weimarer Verfassung in ihrem Artikel 155 vorsieht, sicherzustellen.

Ergebnisse der Wohnungszählung 1927.

Von Dr. Hanna Coim.

Die im Mai 1927 vorgenommene Wohnungszählung gibt Aufschluß darüber, wie weit die Bautätigkeit der Nachkriegsjahre bereits der Wohnungsnot abgeholfen hat.

Vor dem Kriege standen von 100 Wohnungen normalerweise zwei bis drei Wohnungen unbewohnt. Das bedeutete, daß Angebot und Nachfrage im wesentlichen im Gleichgewicht waren. Wenn auch damals schon vor dem Krieg viele Familien keine eigene Wohnung hatten, so geschah das aus subjektiv wirtschaftlichen Gründen: es war entweder vorübergehend aus augenblicklicher Not oder auf Grund dauernd wirtschaftlich beschränkter Verhältnisse die Möglichkeit nicht vorhanden, selbst eine der kleinen billigen Wohnungen zu bezahlen.

Das Bild hat sich während des Krieges verschoben: die Bautätigkeit setzte aus, die vorhandenen Wohnungen mußten für eine wachsende Bevölkerung ausreichen. Die selbstverständliche Folge davon wäre ge-

wesen, daß der Mietpreis für die wenigen noch erlangbaren Wohnungen bis ins Unermessliche gestiegen wäre, wenn nicht die Wohnungszwangswirtschaft eingesetzt hätte, die das Verteilungsprinzip des Preises, der von einem Teil der Bevölkerung nicht mehr bestritten werden konnte, ausschaltete und die Mieten in erschwinglicher Höhe hielt. Jetzt wurde die Verteilung nicht mehr auf Grund des mehr oder weniger hohen, noch erschwinglichen Preises vollzogen, sondern auf Grund einer Organisation (Wohnungsämter), die möglichst nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses gehen sollte. Das Bedürfnis konnte aber nach Aussetzen der Bautätigkeit während des Krieges nicht befriedigt werden. Das Wohnungsamt mußte den Bedarf an Wohnräumen rationieren. Dieses hatte zur Folge, daß Familien, denen noch keine Wohnung zugewiesen war, sich entweder in einer anderen Wohnung als Untermieter einquartieren mußten oder sich sogar mit den Haushaltungen von Verwandten oder Fremden zu gemeinsamer Wohnungs- und Wirtschaftsführung vereinten.

Eine Hauptaufgabe der Wohnungszählung lag nun gerade darin, diese Fälle von Haushaltungen ohne eigene Wohnungen und von gemeinsamer Haushaltsführung mehrerer Familien statistisch zu erfassen. Denn man glaubte, hierin einen Anhaltspunkt für die Zahl der noch fehlenden Wohnungen zu finden.

Die Hauptergebnisse der Zählung werden in der folgenden Uebersicht zusammengefaßt.

Hauptergebnisse der Wohnungszählung vom 16. Mai 1927*.)

(Zahlen auf 1000 abgekörtzt.)

	Deutsches Reich	Gemeinden mit über 100 000 Einwohn.	Stadt Berlin	Hamborn
Einwohnerzahl der erfaßten Gemeinden	42 833	33 509	4 024	126
Bewohnte Wohnungen	10 969	8 713	1 212	25
Leerstehende Wohnungen	48	34	4	0,05
‰ der leerstehenden von den gesamten Wohnungen	0,4	0,4	0,3	0,3
Haushaltungen insgesamt	11 629	9 304	1 301	29
Davon Haushaltg. ohne eigene Wohnung	660	591	89	4
Familien ohne eigenen Haushalt	243	185	23	0,4
Haushaltungen u Familien ohne eigene Wohnung	903	776	112	4
Auf 100 Wohnungen kommen Haushaltungen und Familien ohne eigene Wohnungen	8,2	8,9	9,3	18,2

Die Zahl der erfaßten Gemeinden zeigt, daß sich die Zählung über alle im wesentlichen in Betracht kommenden Gemeinden erstreckt hat. Das wichtigste Ergebnis besteht darin, daß fast eine Million Wohnungen augenblicklich fehlen, wenn man von der Auffassung ausgeht, daß jede

*) Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Jahrg. 7, Nr. 16.

Familie ihre eigene Wohnung haben soll. Leerwohnungen gibt es so gut wie keine; die geringe Anzahl leerer Wohnungen umfassen die noch nicht bezogenen Neubauwohnungen, ferner neu vermietete, aber noch nicht bezogene oder baufällige Wohnungen. Um die Bedeutung der Zahl der fehlenden Wohnungen voll zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Zahl der Wohnungslosen ungefähr drei- bis viermal so hoch sein wird, wenn man als die Durchschnittsgröße einer Familie drei bis vier Personen annimmt. Berlin hat eine Einwohnerzahl von kaum mehr als vier Millionen Menschen! Diese Zahl umfaßt annähernd die Menge von Personen in Deutschland, die nicht in eigener Wohnung leben.

Der Fehlbetrag an Wohnungen steigt von 5,8 in den kleinen Gemeinden auf durchschnittlich 10,3 Proz. der vorhandenen Wohnungen in den 46 größten Gemeinden. In einzelnen Gemeinden liegt der Durchschnitt, wie die Tabelle I z. B. für Hamborn zeigt, noch weit höher.

Gemeinden	Zahl der erhabten Gemeinden	Auf 100 Wohnung. kommen Haush. u. Fam. ohne eig. Wohn.
unter 1 000 Einwohner	3499	5,8
1 000 bis 2 000 "	1423	6,1
2 000 " 5 000 "	1955	5,4
5 000 " 20 000 "	916	6,3
20 000 " 50 000 "	164	7,8
50 000 " 100 000 "	49	9,1
100 000 und mehr Einwohner	46	10,3

Die Tabellen zeigen also eine doppelte Tendenz: einmal, daß die Wohnungsnot in großen Gemeinden weitaus stärker ist, als in kleinen Gemeinden und zweitens daß in Städten aufblühender Industrie — als Beispiel ist Hamborn angeführt —, die Zahl der fehlenden Wohnungen besonders fühlbar ist. Die wachsende Zusammenballung industrieller Arbeit bewirkt den starken Zustrom von Arbeitern, für die keine Wohnungen vorhanden sind und für die auch, wegen der unerschwinglichen Preishöhe die Neubauwohnungen außerhalb der Zwangswirtschaft, von Werkwohnungen abgesehen, nicht in Frage kommen. Die Bedeutung dieser Tatsache liegt in erster Linie in sozialer Hinsicht, weil in solchen Industriestädten der augenblicklichen Wohnungsnot dadurch abgeholfen wird, daß gerade der weniger bemittelte Teil der Bevölkerung wegen der Untermiete noch von der an sich schon beschränkten Wohnung einen Teil abgibt und vermietet und dadurch häufig mehrere Familien auf je ein Zimmer beschränkt sind. Mögen diese Verhältnisse schon unter völlig gesunden Familienverhältnissen für die aufwachsenden Kinder pädagogisch und hygienisch Schwierigkeiten ergeben, so ist dieser Zustand im Augenblick sozialer Mißstände (etwa Trunksucht des Vaters, Tuberkulose oder Geschlechtskrankheit eines Familienmitgliedes) außerordentlich bedenklich. Es ist natürlich eine besonders starke Gefährdung, wenn diese sozial und pädagogisch ungünstigen Bedingungen für das Aufwachsen der Jugend in einer solchen Stadt durch die Wohnungsbeschränktheit zur Durchschnittserscheinung und zum Dauerzustand werden.

Wir suchen nun diese Zahlen des statistisch ermittelten Wohnungsbedarfes in Beziehung zu setzen zu den nach den bisherigen Erfahrungen

zu erwartenden Neubauten. In den Jahren 1925 und 1926 beträgt der Zuwachs an Wohnungen annähernd 400 000, d. h. im Jahr unter 200 000. Der jährliche laufende Neubedarf an Wohnungen in Deutschland kann auf etwa 150 000 geschätzt werden. Man kommt ungefähr auf diese Zahl, wenn man die Zu- und Abgänge im Wohnungsbedarf gegenüberstellt*). Wenn also in derselben Weise, wie in den letzten Jahren weitergebaut wird, so erhellen die letzten Zahlen, daß nicht vor zehn Jahren das Wohnungsbedürfnis gedeckt sein könnte. Es ist dabei aber zu bedenken, daß das Wohnungsbauproblem nicht nur ein Problem der Quantität, sondern ebenso sehr ein Problem des Preises ist. Es ist einerseits wichtig, daß kleine und billige Wohnungen gebaut werden in dem Preise, den eine Arbeiterfamilie tragen kann. Es ist andererseits aus kulturellen Gründen dringend erwünscht, daß möglichst gute Wohnungen gebaut werden (Siedlungs- und Reihenhäuser). Aber diese Bestrebungen haben für die Behebung der Wohnungsnot in den breitesten Schichten keinen Sinn, wenn es nicht gelingt, diese Wohnungen in einer Preislage zu erstellen, die in angemessenem Verhältnis zum Arbeitseinkommen steht, d. h. also praktisch, die nicht 20 bis 30 Mk. Monatsmiete übersteigt.

Bei dem jetzigen Bauprogramm ist trotz der Verbilligung durch die Wohnungskredite zu fürchten, daß es zwar in zehn Jahren wieder ein reichlicheres Angebot an Wohnungen gibt, daß aber die Wohnungsnot nicht behoben ist, weil die gebauten Wohnungen zu teuer sind. Dann werden wieder wie in der Vorkriegszeit, Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in Einklang stehen, aber trotzdem hunderttausende Familien mit anderen Familien zusammenwohnen, weil sie die Miete einer eigenen Wohnung nicht bezahlen können.

Für Deutschland ist eine mit den Ergebnissen dieser Erhebung vergleichbare Vorkriegsziffer für die Zahl der Familien ohne eigene Wohnung nicht vorhanden. Es gibt aber zu denken, daß der Wohnungszensus für Großbritannien auch für die Vorkriegszeit (1911) ergab, daß auf 100 vorhandene Wohnungen neun Familien ohne eigene Wohnung entfielen (1921: zwölf). Wenn von sachverständiger Seite**) angenommen wird, daß in der Vorkriegszeit 2 Proz. aller Wohnungen mehr als eine Familie beherbergten, so spricht diese Zahl für die auch in der Vorkriegszeit herrschende tatsächliche Wohnungsnot. Es muß aber aufs heftigste dagegen protestiert werden, wenn dieser Zustand als „normal“ bezeichnet und auf dieser Grundlage ein nur minimaler Wohnungsbedarf errechnet wird. Gerade auf diesem Gebiet darf das Ziel der Politik nicht nur in einer Wiederkehr der Vorkriegsverhältnisse bestehen, sondern es muß eine bessere Wohnkultur der breiten Massen erstrebt werden.

*) Von der Zahl der Eheschließungen ist die Zahl der Sterbefälle abziehen, wobei zu berücksichtigen ist, daß erst durch mehrere Sterbefälle eine Wohnung frei wird.

**) Vgl. Prof. D. Morgenroth, Die Wohnungszählungen deutscher Städte; in Statist. Jahrbuch deutscher Städte. XXII. Jahrg. Leipzig 1927. Seite 262 f.

Die sozialen Aufgaben der Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge nach der preußischen Ausführungsverordnung zum Reichs- gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Martha Eva Prochownik.

Nachdem Genosse Stadtarzt Dr. Löwenstein in Nr. 21 der „Arbeiterwohlfahrt“ S. 647 die Aufgaben der Gesundheitsbehörden nach der für Preußen getroffenen Regelung erörtert hat, sollen ergänzend die fürsorgerischen und erzieherischen Aufgaben besprochen werden, die die Pflege- und Jugendämter und sonst in der Gefährdetenfürsorge tätigen Stellen zu erfüllen haben.

Da das Gesetz seinem Charakter nach nicht nur ein Seuchengesetz ist, das die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten verhüten und die sachgemäße Heilung der Kranken bezwecken soll, sondern es über diesen sozialhygienischen Zweck hinaus fürsorgerische und sozialpädagogische Aufgaben zu lösen hat, ist nicht nur im Gesetz § 3 eine „Sollvorschrift“ über die Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden mit den Pflegeämtern und den sonstigen Einrichtungen der sozialen Fürsorge gegeben, sondern bringt die vorläufige Anweisung zur Durchführung des Reichsgesetzes, die der Minister für Volkswohlfahrt unter dem 31. August 1927 erlassen hat, unter Ziffer VII ausführliche Erläuterungen über das Zusammenwirken der Gesundheitsbehörden mit den Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Bei der Verschiedenheit der Organisation und des Ausbaues der Gefährdetenfürsorge und der Gesundheitsbehörden in den einzelnen Stadt- und Landkreisen werden nur allgemeine Richtlinien gegeben, und die Regelung sonst dem Ermessen der örtlichen Stellen überlassen. Es wird jedoch betont, daß grundsätzlich in allen Fällen, in denen neben der körperlichen Erkrankung eine sittliche Gefährdung oder Verwahrlosung besteht, sozial-fürsorgerische Kräfte mitzuwirken haben. Prüfungen der persönlichen Verhältnisse sollen entweder durch eigene Kräfte der Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle für Geschlechtskranke vorgenommen werden, oder es hat in geeigneten Fällen Meldung an die Einrichtungen der sozialen Fürsorge zur Uebernahme einer weiteren Betreuung zu erfolgen.

Unter Einrichtungen der sozialen Fürsorge sind nach der ministeriellen Anweisung in erster Linie die besonderen Fürsorgestellen für Gefährdete, Pflegeämter, Polizeifürsorgestellen und ähnliche Einrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu verstehen, an deren Stelle, wo sie nicht bestehen, die Wohlfahrts- und Jugendämter treten. Es ist grundsätzlich zu fordern, daß überall Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege für die Durchführung der sozialen Aufgaben aus dem Gesetze errichtet werden, die alsdann zur Ausübung einer nachgehenden Fürsorge die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege heranzuziehen haben. Nur wenn die öffentliche Wohlfahrtspflege die Gefährdetenfürsorge als Spezialfürsorge in ihren Aufgabenkreis aufnimmt, ist eine Er-

fassung aller Fürsorgebedürftigen ohne Rücksicht auf Bekenntnis und Weltanschauung möglich und können ausreichende Mittel der öffentlichen Wohlfahrtspflege für die Durchführung wirtschaftlicher und erzieherischer Hilfsmaßnahmen in ausreichendem Umfange bereitgestellt werden. Von der privaten Wohlfahrtspflege werden erfahrungsgemäß nur diejenigen erfaßt, die einer kirchlich-konfessionellen Fürsorgetätigkeit zugänglich sind. Es soll nicht verkannt werden, daß die konfessionellen Vereine und Anstalten auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge seit Jahrzehnten wertvolle Pionierarbeit geleistet haben und die öffentliche Fürsorge soll in geeigneten Fällen ihre Mitarbeit in Anspruch nehmen, doch können diese Einrichtungen als vollgültiger Ersatz für eine Gefährdetenfürsorge im Rahmen der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht anerkannt werden. Die öffentliche Fürsorge muß, wie auch auf anderen Gebieten der Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge, das Rückgrat bilden und eine einheitliche Organisation für das ganze Aufgabengebiet gewährleisten.

Um Doppelarbeit und widersprechende Maßnahmen zu verhüten wird empfohlen, daß die Gesundheitsbehörde bei Kranken, die einer sozialfürsorgerischen Betreuung bedürfen, auch die gesundheitliche Ueberwachung den Organen der Gefährdetenfürsorge übertragen, die alsdann für die Durchführung der gesundheitlichen Aufgaben den Anordnungen der Gesundheitsbehörde unterstehen. Es wird weiter vorgeschlagen, daß Feststellungen, Ermittlungen, Hausbesuche und ähnliche Maßnahmen mit Hilfe der Fürsorgestellen oder Pflegeämter durchgeführt werden sollen. Die Gesundheitsbehörde wird in vielen Fällen Feststellungen über die Wohn- und Arbeitsbedingungen der Kranken vornehmen lassen müssen, um zu prüfen, ob die Gefahr der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit auch während der Behandlung besteht und die Aufnahme in einem Krankenhaus notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung zu sichern und die Gefährdung Dritter zu verhüten. Da in diesen Fällen in der Regel schnelle Entscheidungen über die Zweckmäßigkeit stationärer oder ambulanter Behandlung zu treffen sind, werden die Gesundheitsbehörden und Beratungsstellen, insbesondere in Großstädten, auf eigene Fürsorgekräfte für den Außendienst nicht verzichten können. Die erforderliche Einheitlichkeit in der Anordnung fürsorgerischer Maßnahmen kann jedoch dadurch erreicht werden, daß alle im Außendienst in der Geschlechtskrankenfürsorge tätigen männlichen und weiblichen Fürsorger für die fürsorgerische Behandlung den Pflege- und Jugendämtern zugeordnet werden mit der Maßgabe, daß sie mit diesen Dienststellen in allen einschlägigen Fragen unmittelbar zu verkehren haben. Auf diese Weise kann ein rasches, reibungsloses Zusammenarbeiten ohne bürokratische Hemmungen gesichert werden.

Weiter ist es wünschenswert, daß Feststellungen wegen Gewährung von Heilbehandlung aus öffentlichen Mitteln wegen Mittellosigkeit von den Fürsorgekräften der Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit der Gefährdetenfürsorge und dem Wohlfahrtsamt erfolgen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist weitherzig unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die dem Erkrankten in seiner Familie erwachsen, wenn Angehörige durch Ausgaben für die Behandlung belastet werden, vorzugehen. Oberster Grundsatz muß sein, daß nicht nur im Interesse des einzelnen Kranken, sondern auch der Allgemeinheit eine notwendige Behandlung niemals an den Kosten scheitern darf, und daß die Bewilligung der Mittel nicht bei einer reinen Verwaltungsstelle des Gesundheits- oder Wohl-

fahrtsames zu liegen hat, sondern beim Arzt nach fürsorgerischer Prüfung. Die Entscheidung über die Uebernahme der Kosten muß alsbald endgültig getroffen werden, da den Kranken mit einer vorschußweisen Deckung der Kosten nicht geholfen ist und viele sonst gezwungen sein werden, die sehr langwierige und kostspielige Behandlung aus Mangel an Mitteln vorzeitig abzubrechen. Es erscheint wünschenswert, daß auch diese Feststellungen in Großstädten von Fürsorgekräften der Gesundheitsbehörde gemacht werden, während sie in kleineren Orten von den Organen der Familienfürsorge im Rahmen der Einheitsfürsorge erledigt werden können.

Eine grundsätzliche Beteiligung der Pflege- und Jugendämter oder privater Fürsorgestellen für Gefährdete ist bei allen Minderjährigen, die als krank oder krankheitsverdächtig gemeldet werden, notwendig, da die Tatsache einer geschlechtlichen Erkrankung bei einem Minderjährigen als ein Symptom sittlich-sexueller Gefährdung anzusehen ist, das eine allgemeine Prüfung der Verhältnisse notwendig macht.

Weiter sind auch Erwachsene, die sich der notwendigen Behandlung entziehen und auf Aufforderung nicht erscheinen, durch Fürsorger und Fürsorgerinnen der Gesundheitsbehörde, der Beratungsstelle oder der Gefährdetenfürsorge persönlich aufzusuchen und auf die Notwendigkeit der Behandlung nochmals hinzuweisen. Bei diesen Besuchen werden sich Vorurteile und Mißverständnisse vielfach aufklären und die Durchführung der Behandlung erreichen lassen, während bei nur schriftlichem Verkehr die Widerstände oft nicht zu beseitigen sind. Keinesfalls dürfen Säumige, die auf schriftliche Aufforderung und Mahnung nicht zur Behandlung erscheinen, zur weiteren Feststellung an die Polizei gemeldet werden. Ermittlungen und Vernehmungen über Geschlechtskrankheiten und ihre Behandlung sind nach dem neuen Gesetz grundsätzlich nicht Aufgabe der Polizei, sondern der Gesundheitsbehörden. Zwangsmaßnahmen dürfen nur als letztes Mittel, wenn alle Versuche der gütlichen Beeinflussung gescheitert sind, mit Unterstützung der Polizei ergriffen werden. Kinder und Jugendliche sind in Fällen notwendiger Zwangsbehandlung nicht von Polizeiorganen zuzuführen, sondern diese dürfen notfalls nur als Hilfsorgane zur Unterstützung von Fürsorger und Fürsorgerinnen betätigt werden. In kleineren Orten können die Fürsorgerinnen der Einheitsfürsorge diese Aufgaben übernehmen.

Die Jugendämter müssen bei der Durchführung der Bestimmungen von §§ 14 und 15 des Gesetzes, die das Stillen von geschlechtskranken Säuglingen durch gesunde Frauen und das Stillen gesunder Säuglinge durch kranke Frauen unter Strafe stellt und Vorschriften über die Beibringung von Gesundheitsattesten für Ammen geben, mitwirken.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen (§ 16, III) ist es strafbar, wenn jemand in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet oder in der Nähe von Kirchen oder Schulen Unzucht treibt. Das Auffordern zur Unzucht geht in vielen Fällen von Männern aus, die jetzt ebenso zur Rechenschaft gezogen werden können wie Frauen; und deren Treiben besonders Minderjährigen gegenüber genau so gemeinschädlich ist, als ein anstößiges Verhalten von Prostituierten. Jetzt können bei einer richtigen Durchführung des Gesetzes jugendliche Gefährdete beiderlei Geschlechts rechtzeitig durch Organe des Gesundheitsamtes und der Polizei, die in den Großstädten im Aufbau begriffen ist, erfaßt und der Gefährdetenfürsorge — in kleineren Orten der Familien-

fürsorge — zugeführt werden. Die preußische Ausführungsverordnung weist ausdrücklich auf die Verwendung der weiblichen Polizei zur Beobachtung und Feststellung weiblicher Personen hin. Aufgegriffene weibliche Personen können im Einverständnis mit der Gesundheitsbehörde statt dieser der Fürsorgestelle für Gefährdete angezeigt werden.

Die Bestimmungen über die Bestrafung eines gegen Sitte und Anstand verletzenden Treibens würden auch durchaus genügen, um in kleinen Orten dem gemeinschädlichen Auftreten der Prostitution entgegenzutreten, so daß es der Bestimmungen des § 16, IV, die den obersten Landesbehörden das Recht geben, die Gewerbeunzucht in Orten mit weniger als 15 000 Einwohnern zu verbieten, nicht bedurft hätte, die sich wieder einseitig nur gegen Frauen richten und durch die die Gefahr besteht, daß in diesen Orten polizeiliche Maßnahmen der Kontrolle wieder aufleben werden.

Nach § 16, I des Gesetzes ist ein Vermieten an Personen, die einen außerehelichen Geschlechtsverkehr ausüben, nur dann strafbar, wenn es sich um ein Bordell oder bordellähnlichen Betrieb oder um die Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren handelt, und wenn mit der Vermietung ein Ausbeuten oder Anwerben oder Anhalten zur Unzucht verbunden ist. Nunmehr können die Wirtinnen, welche aus der Gewerbeunzucht ihrer Mieterinnen skrupellos Nutzen ziehen, bestraft werden, während es für die Prostituierten möglich ist, aus den üblen Quartieren, in denen sie in der Regel schwer verschuldet sind, herauszuziehen und unauffällig unter anderen Mietern zu normalen Mietspreisen zu wohnen. Damit ist eines der Haupthindernisse zur Rückkehr in ein geordnetes Erwerbsleben beseitigt und die Bemühungen der Gefährdetenfürsorge für die Rückgewinnung dieser Frauen zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft werden wesentlich erleichtert. Auch das Treiben der Prostituierten, die in Straßen und Häusern, in denen sie in der Ueberzahl sind, erfahrungsgemäß durch ihr anstößiges, rücksichtsloses Verhalten alle anderen Mitbewohner belästigen und vor allem Kinder und Jugendliche schwer gefährden, wird, wenn sie aus den bisherigen Elendsquartieren durch die Freigabe der Wohnungen allmählich herausgezogen werden können, allgemein unschädlicher werden.

Wohnungsbeschränkungen für Prostituierte bestehen nach dem neuen Gesetz noch nach § 16, IV für Wohnungen, in denen Kinder oder jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen, soweit in diesen Wohnungen Gewerbeunzucht getrieben wird. Die Organe der Geschlechtskrankenfürsorge müssen alle Beobachtungen über Wohnungsmißstände der Gefährdetenfürsorge melden, damit diese in Zusammenarbeit mit der Wohnungspflege und Wohnungs- und Schlafstellenaufsicht das Halten von Schlafgängern, Vermietern, deren allgemeine Unzuverlässigkeit bekannt ist, auf Grund der Bestimmungen über das Schlafstellenwesen verbietet und sofern das nicht möglich ist, die Abstellung bestehender hygienischer oder sittlicher Mängel fordert. Diese Maßnahmen werden allerdings bei der jetzigen Wohnungsnot nur in besonders schlimmen Fällen mit Erfolg durchgeführt werden können, da es oftmals nicht möglich sein wird, einen Ersatzwohnräum zur Verfügung zu stellen.

Eine Heilung dieser Wohnungsschäden, die immer wieder zahllose Frauen der Prostitution in die Arme treiben, ist durch ein Unterdrücken von äußeren Auswirkungen nicht möglich, sondern hier kann nur im Rahmen einer großzügigen Wohnungspolitik Abhilfe geschaffen werden.

Aufgabe der Gefährdetenfürsorge ist es, auf die Bedeutung dieser vorbeugenden Maßnahmen immer wieder hinzuweisen und ihre Erfahrungen als Unterlage für eine großzügige Wohnungs- und Siedlungspolitik mit zur Verfügung zu stellen.

Weiter ist den Einrichtungen für Obdachlose besondere Beachtung zu schenken, die heute in den meisten Großstädten Brutstätten der gesundheitlichen und moralischen Infektion darstellen. Auch hier sind die Zusammenhänge zwischen sozialer Not und Geschlechtskrankheiten und Verführung zu geschlechtlichen Perversitäten aller Art offenbar, aber durchgreifende Besserungen scheitern an dem noch vielfach bestehenden Vorurteil gegen Obdachlose, die zu Unrecht als durchweg sozial minderwertig beurteilt werden. Im Rahmen einer planmäßigen Geschlechtskrankenfürsorge darf auf eine gesundheitliche und fürsorgerische Ueberwachung der Obdachlosen in den Asylen und Heimstätten aller Art in Zusammenarbeit mit der Wandererfürsorge nicht verzichtet werden.

Für sittlich Gefährdete ist es notwendig, besondere Heime für vorübergehenden Aufenthalt überall bereitzustellen, die nicht nur ein Unterkommen, sondern volle Verpflegung bieten und in denen unter sachkundiger Leitung während des Aufenthaltes Arbeitspapiere, Arbeitskleidung und Arbeitsstellen beschafft, Schulden geregelt und Verbindung mit Angehörigen wieder hergestellt werden können. Die Pflinglinge dieser Heime müssen ärztlich nicht nur auf Geschlechtskrankheiten, sondern auch auf sonstige Erkrankungen, insbesondere Geistes- und Nervenkrankheiten überwacht und die zu treffenden fürsorgerischen Maßnahmen von dem ärztlichen Gutachten abhängig gemacht werden, da viele Personen, die zu einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr neigen, auch sonst krankhafte Störungen zeigen und sich nicht zweckvoll in eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft einordnen können.

Die schwierigste Aufgabe der Gefährdetenfürsorge ergibt sich aus der Unterbringung Arbeitsgewohnter und Arbeitsunwilliger nach der Entlassung aus längerer Krankenhausbehandlung oder Stellungslosigkeit aus anderen Gründen in Arbeitsstellen. Hier ist ein enges Zusammenarbeiten mit dem Arbeitsnachweis und der Berufsberatung und den Einrichtungen zur Anlernung und Umschulung Berufsschwacher notwendig, da viele zunächst wegen unzulänglicher Leistungen auf dem freien Arbeitsmarkt nicht verwendbar sind. Die ungünstigen Einflüsse längeren Krankenhausaufenthaltes müssen durch die Einrichtung von besonderen Abteilungen für jugendliche Kranke und einer weiteren Sonderung nach dem Grade der Gefährdung nach Möglichkeit eingedämmt werden. In den Abteilungen für Geschlechtskranke muß neben der ärztlichen und pflegerischen Behandlung die Möglichkeit erzieherischer Beeinflussung durch Einführung von Beschäftigungsstunden und durch Beratung durch Fürsorgerinnen der Pflegeämter oder der sozialen Krankenhausfürsorge gegeben sein, damit in allen Fällen bei der Entlassung aus dem Krankenhaus für Unterkunft und Versorgung bis zur Rückkehr in das Erwerbsleben oder zu Angehörigen gesorgt wird. In der Mehrzahl der Fälle kann die Gewährung einer Barunterstützung aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Wohlfahrtsamtes als hinreichende Versorgung nicht angesehen werden, da durch den Empfang von Unterstützung ohne Arbeitsleistung bei längerer Beschäftigungslosigkeit die moralisch Schwachen und Haltlosen in Gefahr kommen, weiter sittlich zu verfallen und sich wieder einem zügellosen Geschlechtsleben hinzugeben.

Notwendig ist weiter ein Zusammenarbeiten mit der Gewerbeaufsicht, Gewerbe Polizei und mit den Berufsschulen, um auf die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren hinzuweisen, die nach den Erfahrungen der Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge in einzelnen Betrieben und ganzen Berufszweigen herrschen. Es genügt in diesem Zusammenhange der Hinweis auf die Mißstände in gewissen Animerlokalen, Tingeltangeln, Tanzunternehmen u. a. m. Auch das Treiben gewisser gewerbsmäßiger Stellenvermittler, die weibliches Personal vornehmlich in Arbeitsstellen zweifelhafter Art, bei täglicher Kündigung ohne feste Bezahlung, nur gegen Beteiligung am Umsatz von alkoholischen Getränken vermitteln, bedarf der Beobachtung durch die Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge, weil in diesen Nepplokalen nicht nur zahllose Frauen ständig der Gewerbsunzucht in die Arme getrieben, sondern auch sehr viele Männer, die aus beruflichen Gründen oder um sich einmal „auszuleben“ in die Stadt kommen, angesteckt werden und dann ihre Familie gefährden.

Die Gefährdetenfürsorge darf sich nicht damit begnügen, nur dem einzelnen Hilfsbedürftigen zu helfen, sondern sie muß ihre Kräfte auch dafür zur Verfügung stellen, allgemeine Aufklärung in die Kreise der ehrenamtlichen Wohlfahrtspfleger und Jugendfürsorger, Kommunalvertreter, Gewerkschaftsbeamten und in die breite Öffentlichkeit über die sozialen Aufgaben der Geschlechtskranken- und Gefährdetenfürsorge zu tragen, damit die Ziele des Gesetzes allgemein bekannt und die Notwendigkeit der Durchführung im Interesse der Volksgesundheit erkannt wird.

Wohlfahrtspflege in Württemberg.

I

Württemberg hat im Jahre 1919 unter Innenminister Lindemann (Soz.) das erste „Jugendamtsgesetz“ geschaffen, welches für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz drei Jahre später vorbildlich wurde, in wesentlichen Punkten sogar noch um vieles weiterging als jenes. Diese ehrenvolle Führerstellung hat Württemberg im Laufe der Jahre mehr und mehr an andere Länder verloren. Als letztes von allen wurde erst jetzt das

württembergische Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz

verabschiedet. Der überaus dürftige Entwurf der Rechtsregierung ist in allen wesentlichen Punkten angenommen worden. Das Jugendamt besteht aus dem Vorsitzenden des Selbstverwaltungskörpers, von dem es errichtet ist, als Vorsitzenden, dem Oberamtsarzt oder in Städten dem dienstältesten Gemeindefeuerarzt, dem Bezirksschulrat und je einem Geistlichen der evangelischen und der katholischen Kirche als beamteten Mitgliedern. Die nichtbeamteten Mitglieder des Jugendamts werden durch die Amtsversammlung, in Stuttgart durch den Gemeinderat gewählt; mindestens ein Viertel der nichtbeamteten Mitglieder müssen Frauen sein. Die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung sollen zusammen mindestens die doppelte Zahl der ihnen gesetzlich zustehenden Vertreter vorschlagen.

Besonders der Antrag der Sozialdemokratie, dem ersten Beamten oder Geschäftsführer des Jugendamts, als dem wichtigsten persönlichen Träger der öffentlichen Jugendfürsorge, dieselbe Stellung im Jugendamt

Aus dem vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hergestellten Film:
„Streifzug durch Heime und Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt.“



Im Münchener Lehrlingsheim



Im Nürnberger Montessori-Kinderhaus



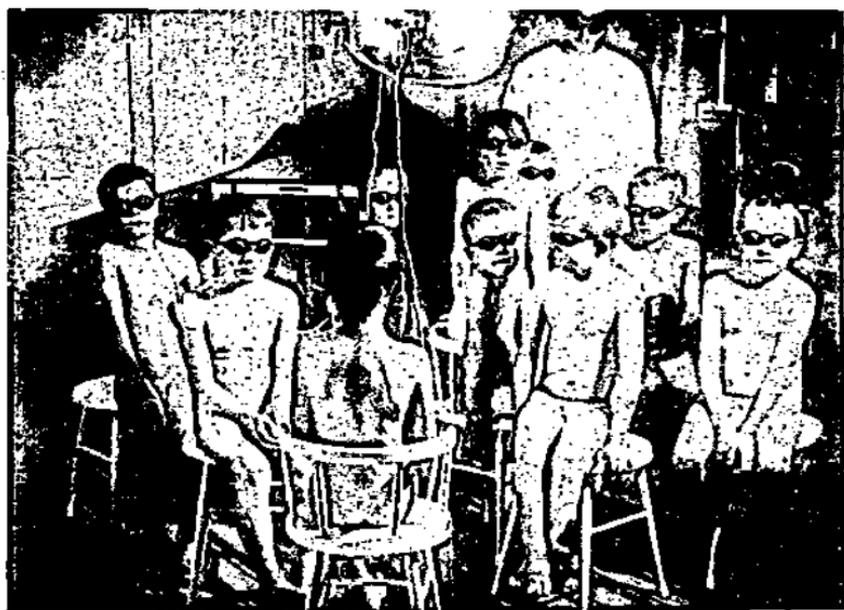
Heimkino im Kindererholungsheim Hamberge bei Grevesmühlen i. M.



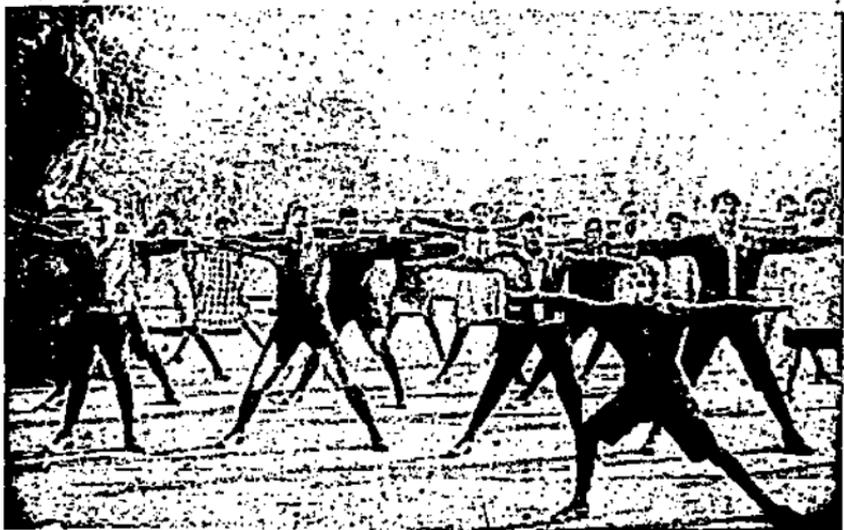
Baden im See



Liegekur im „Schwarzwaldheim Ludwig Frank“



„Wenn es regnet!“



Im Park des Kindererholungsheims Groß-Sedlitz (Sachsen)



Abendlied im August-Bebel-Kinderheim (Gohrisch, Süchs. Schweiz)

einzuräumen, wie den Vertretern der Gesundheitsbehörde, Schule und Kirche, ihn daher zum stimmberechtigten Mitgliede des Jugendamts zu machen, stieß auf harten Widerstand. Mit 39 gegen 20 Stimmen bei 5 Enthaltungen wurde er aber zuletzt gegen den zuständigen Innenminister Bolz (Ztr.) angenommen. Dagegen wurde ein Antrag, wonach ein Drittel der Mitglieder des Jugendamts Frauen sein müssen, abgelehnt. Artikel 4 fordert für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Jugendamts einen Geschäftsführer und „mindestens eine hauptamtliche Fürsorgerin“, welche letztere ebenso wie die übrigen Jugendamtsbeamten, die sich mit dem zu beratenden Gegenstand zu befassen haben, mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Jugendamts zuzuzogen werden sollen.

Nach § 14 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sind nicht bloß die Jugendämter, sondern auch die Landesjugendämter als kollegial geleitete Behörden einzurichten und auch tatsächlich fast in allen Ländern entsprechend gestaltet. Diese Forderung erfüllt das württembergische Ausführungsgesetz nicht; denn es bestimmt: „Landesjugendamt ist das Innenministerium, ihm kommt auch die unmittelbare fachliche Aufsicht über die Jugendämter zu.“ In Artikel 11 erhält das Innenministerium die Ermächtigung, für die Unterbringung von Pflegekindern in ländlichen Bezirken Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 20 und 24 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes zuzulassen. Die Sozialdemokratie hatte beantragt, einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Bezirken nicht zu machen, da eine einheitliche Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes geboten sei.

Im Rahmen des Abschnittes IV des Ausführungsgesetzes wurde von den Vertretern der Linksparteien vergeblich eine Bestimmung gefordert, wonach die Jugendamtsbeamten gesetzlich ermächtigt worden wären, vollstreckbare Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder aufzunehmen, wie dies in den meisten deutschen Staaten, insbesondere auch in Preußen, durch Gesetz vom 24. Dezember 1926, durchgeführt ist. Obgleich den meisten Jugendamtsbeamten bereits die Berechtigung gegeben ist, notarielle Urkunden über die Vaterschaftsanerkennung aufzunehmen, vertraten die Rechtsparteien, voran der Justizminister (Ztr.), doch den Standpunkt, daß die Vollstreckbarkeit der Urkunden den Jugendämtern nicht zugestanden werden könne, weil sie Partei seien — als ob die Vaterschaftsanerkennung nicht viel wichtiger und das Jugendamt bei Aufnahme derselben nicht auch „Partei“ wäre! Durch Artikel 18 legt das Ausführungsgesetz die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Fürsorgeerziehung neben den Jugendämtern allen Behörden bei, die von der Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntnis erhalten. Außerdem erhält das Innenministerium die Befugnis, dieses Recht freien Vereinigungen für die Jugendwohlfahrt einzuräumen. Daß eine derartige Bestimmung weder im Interesse der Geschäftsvereinfachung liegt, noch geeignet ist, die Jugendämter zum Mittelpunkt der öffentlichen und zum Sammelpunkt der privaten Jugendhilfe zu machen, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Sozialdemokratie hatte in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß die Anregung der Fürsorgeerziehung sowohl beim Jugendamt wie beim Vormundschaftsgericht ja jedermann unbenommen bleibe und daß dies genüge. Besonders umstritten war auch Artikel 24, der die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung behandelt. Hier traten die

Linksparteien dafür ein, daß das bei Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständig gewesene Jugendamt auch vor Aufhebung der Fürsorgeerziehung anzuhören sei, damit insbesondere nicht bloß die bisherige Führung des Zöglings in einer Familie oder Anstalt, sondern auch die häuslichen und sonstigen Verhältnisse, in welche der Zögling zurückkehren soll, geprüft werden können. Die Regierung versprach nach mancherlei Bedenken, in die Vollzugsordnung eine entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

Allgemein ist noch zu sagen, daß das Ausführungsgesetz in seiner Eigenschaft als Sondergesetz der Entwicklung nicht gerecht wird, welche die Einrichtung der Jugendämter, deren Fortbestehen durch Artikel 27 Ausf. Ges. gesichert ist, in Württemberg genommen hat. In der Mehrzahl der Bezirke ist das Jugendamt eine Abteilung des die gesamte gehobene Fürsorge umfassenden Bezirkswohlfahrtsamts. In der Landesinstanz sind die Aufgaben der Wohlfahrtspflege, insbesondere auch diejenigen der Jugendfürsorge, auf die verschiedensten Behörden und Stellen verteilt. Zur Beseitigung der sich hieraus ergebenden Mißstände und Nachteile ist die Zusammenfassung in einem Landeswohlfahrtsamt auf die Dauer unumgänglich. Es ist deshalb von der Sozialdemokratie verlangt worden, daß dieser Entwicklung nach dem Vorgang von Sachsen durch ein Landeswohlfahrtsgesetz Rechnung getragen werde, das sowohl die Jugendfürsorge, als auch die übrigen Zweige der öffentlichen Wohlfahrtspflege einheitlich landesrechtlich geregelt hätte. Leider ist die Sozialdemokratie mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen.

II.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes zur

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

wurde zur Durchführung dieses Gesetzes vom Innenministerium verordnet, daß Gesundheitsbehörden im Sinne des Gesetzes die Oberamtsärzte, in Stuttgart der Amtsarzt beim Polizeipräsidenten sind. Beratungsstellen sind die Hauptberatungsstelle für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart und die von ihr in Stuttgart und 16 anderen Städten des Landes aufgestellten Beratungsärzte. Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 1 sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Beschwerden gegen Anordnungen der Gesundheitsbehörden gemäß § 4 werden vom Innenministerium, im übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen behandelt. Die nach § 9 Abs. 1 dem behandelnden Arzt obliegende Anzeige ist der Hauptberatungsstelle für Geschlechtskranke der Landesversicherungsanstalt in Stuttgart zu erstatten. Wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern der Unzucht nachgeht, wird nach § 361 Ziffer 6a des StrGB. bestraft. Das Gesetz wird nach dem Typus der Seuchenbekämpfung durchgeführt. Ueber die Kostentragung ist nichts bestimmt. Doch wird davon auszugehen sein, daß diese als mittelbare oder unmittelbare Polizeikosten zu betrachten sind in allen Fällen, in welchen die Polizei einzugreifen hat. Im übrigen sind, abgesehen von den Ausgaben für die Gehälter der Beratungsärzte, die daneben aber noch viele andere Aufgaben haben, die Orts- und Bezirksfürsorgebehörden für die Kostentragung zuständig.

Kraus, Göppingen.

U M S C H A U

Schulfürsorge.

Wie sie ist und wie sie sein soll.

Von Schulschwester Irma Fechenbach, Berlin.

Vor dem Schulhaus staut sich die Menge der Kinder. Ordnungsgemäß zwei und zwei warten sie auf das erste Klingelzeichen, das ihnen die Erlaubnis zum Betreten der Räume gibt. Da hat mich schon von fern die kleine Schar erblickt. „Die Lauseschwester kommt“, so tuschelt es durch die Reihen und schon fliegen, ungeachtet der strengen Augen ihres Lehrers, einige Mädels auf mich zu. „Bitte kommen Sie doch jetzt in der ersten Stunde in unsere Klasse“, bitten sie inständig und eine zweite fügt erläuternd hinzu: „Wir haben nämlich Rechnen, Sie wissen doch...“ Verständnisvoll nicken mir die Umstehenden zu. Da klingelt es.

Das Lausen ist keine angenehme Tätigkeit, insbesondere, wenn man das Pech hat, lebendes Ungeziefer zu finden. Das gibt dann nicht nur bei dem betreffenden Kinde, sondern erst recht bei den Eltern ein großes Wehgeschrei. Alles darf das Kind mit nach Hause bringen, Diphtherie, Scharlach, Cholera, Pest, — aber Läuse? Nein, das geht gegen die Ehre. Mutter ruft: „Meine Tochter?“ — Nein, was müssen Sie von uns denken, — von uns hat sie so was ganz bestimmt nicht.“ Man hat Mühe, die Schulfrage abzuschneiden, die wir Deutschen bei den geringsten Anlässen so gerne in den Vordergrund stellen. Schließlich ist es ja einerlei, ob die kleinen Viecherchen von der Nachbarsfrau, von der Straße, vom Kinderhort oder von der Schule stammen. Wesentlich ist nur eines: Herunter müssen sie!

Eine gründliche Entlausung kostet viel Zeit. Die städtischen Desinfektionsanstalten stehen uns zwar hier in Groß-Berlin zur ersten schwierigen Säuberung zur Verfügung, doch bleibt das Wichtigste in allen diesen Fällen die nachgehende Befürsorgung. Verhüten ist besser als heilen. Dieses bekannte Volkswort trifft insonderheit auch auf die Lauserei zu.

Dabei ist diese „Lausarbeit“ keineswegs die Hauptaufgabe einer Schulfürsorgerin. Den blassen, unterernährten Großstadtkindern tut ganz besonders eine gesundheitliche Fürsorge not. Die Möglichkeiten des Eingreifens sind leider nur außerordentlich gering. Um so doppelt notwendiger ist es, diese geringe Möglichkeit der Verschickung voll auszuwerten. Und doch gibt es Eltern, die aus rückständig-egoistischer Einstellung sich gegen die Vorschläge des Arztes ablehnend verhalten. Sie beteuern, daß sie sich nicht von ihrem Kinde trennen können. Also nur deshalb, damit Mutter ihre „Puppe“ um sich haben kann, muß das Kind auf Erholung, auf Sonne, Wald und Freude verzichten. Noch haben wir außer gütlichen Zureden kein Mittel an der Hand, dieser Unvernunft entgegenzutreten. Mit dem Ausbau der Fürsorge wächst jedoch auch ihre soziologische Bedeutung. Die Gemeinschaft wird Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern wahrnehmen müssen, die bisher ausschließliches Privileg der Familie waren. Nicht Laune und Willkür der Eltern, sondern Verständnis und Zweckmäßigkeit

werden dann künftighin das Leben unserer Jugend regeln. Noch ist es leider nicht so. Im Gegenteil. Wir Schulfürsorgerinnen sehen oft genug in der Schule, also sogar bei den berufsmäßigen Erziehern unserer Kinder, daß sie sich vom Prinzip der Macht leiten lassen. Sie versuchen, anstatt zu belehren, den Kindern die Weisheit einzuprügeln. Ein verwerfliches Rezept, einmal vom erzieherischen Standpunkt aus, dann aber auch im Hinblick auf den unterernährten und schwächlichen Körperzustand der Buben und Mädels.

Unterernährt ist heute der größte Teil unserer Schuljugend. Arbeitslosigkeit und Wohnungsnot hemmen bereits im Kleinkind die Entwicklungsmöglichkeit. Zahlen reden hier deutlicher, als es viele Worte vermögen. So waren zum Beispiel von den Schulneulingen durchschnittlich

in gutem Ernährungszustand	8 Proz.
in mittlerem	„	79 Proz.
in schlechtem	„	13 Proz.

Von diesen 13 Proz. schlechtgenährter, schwächerer Kinder mußten 6,5 Proz. wegen schwerster gesundheitlicher Schädigung auf ein Jahr zurückgestellt werden. 6,5 Proz. der Schulneulinge waren demnach nicht einmal in der Lage, der für ihr Alter vorgeschriebenen gesetzlichen Schulpflicht zu genügen.

Diese Resultate sind wenig erfreulich. Das Bild verschlimmert sich jedoch noch um ein bedeutendes, wenn an diesen geschwächten kindlichen Organismus infolge des andauernden Sitzens, durch den Einfluß der Zimmerluft und nicht zuletzt durch den Unterricht selbst erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Dabei handelt es sich hier keineswegs um Einzelfälle. Ein erschreckendes Bild ergibt sich auf Grund der vom Reichsinnenministerium zusammengestellten Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes für ganz Deutschland für alle Schulen, an welchen eine statistische Erfassung der Kinder möglich war.

Welche Folgen für die gesamte Arbeiterschaft erwachsen, denn um Arbeiterkinder handelt es sich zum allergrößten Teil, das kann nur der ermessen, der tagtäglich dies unsagbare Elend miterlebt. Der unterernährte Gesundheitszustand bleibt nicht auf das schulpflichtige Alter der Kinder beschränkt. Er pflanzt sich weiter fort im späteren Leben, er wirkt sich aus in Beruf und Familie, ja hier ist ausnahmsweise wirklich einmal das Bibelwort am Platze: es werden heimgesucht die Kinder und Kindeskinde bis ins dritte und vierte Geschlecht.

Gewiß, ich will nicht verkennen, daß sich im Gegensatz zu früher schon manches gebessert hat. Brauesbäder und Schulfrühstück gibt es in den Schulen, Schulärzte überwachen den gesundheitlichen Zustand der Kinder und sorgen durch laufende Schuluntersuchungen, daß sich kleine Schäden nicht weiter ausdehnen. Durch orthopädischen Turnunterricht versucht man Rückgratverkrümmungen auszugleichen, Schwerhörige und sehschwache Kinder werden fachärztlicher Behandlung zugeführt, Schulzahnärzte kontrollieren in regelmäßigen Abständen die Zähne und sorgen in den Schulzahnkliniken für entsprechende Behandlung. Man tut, was die verfügbaren Mittel erlauben, aber die Mittel, die für die Volksgesundheit zur Verfügung stehen, sind knapp, sehr knapp, vor allem im Vergleich zu anderen Anwendungen für Heer, klerikale Ordensgesellschaften u. a. mehr.

Durch Ueberbürdung der einzelnen Fürsorgepersonen werden die schönsten Projekte von Anfang an zum großen Teil illusorisch gemacht. Es ist bei der heutigen Massenabfertigung gar nicht möglich, das einzelne Kind eingehend, so wie man möchte, zu befürsorgen. So grotesk es klingen mag, bei zwei und drei Schulen würde es sich lohnen; Schulfürsorgerin zu sein. Bei 14 Schulen mit insgesamt 7000 Kindern ist man überall und nirgends.

Die in Kürze in Kraft tretende Neuordnung der Schulgesundheitspflege in Groß-Berlin bringt eine Reihe grundsätzlicher Aenderungen und Verbesserungen. Außer den zwanzig Berliner Verwaltungsbezirken wird vor allem die Zahl der von einer Fürsorgeperson zu befürsorgenden Kinder wesentlich herabgesetzt. Vorgesehen ist:

für einen hauptamtlich tätigen Schularzt	6000 Schulkinder
für einen nebenamtlich tätigen Schularzt	2500—3000
für eine Schulfürsorgerin	2500—3000

Dabei ist man bestrebt, die gesamte schulärztliche Versorgung allmählich auf das hauptamtliche System umzustellen.

Um eine genaue Untersuchung der Schulkinder zu ermöglichen, soll ferner in jedem Schularztbezirk eine besondere Untersuchungsabteilung eingerichtet werden, die mit all dem Instrumentarium und Inventarium ausgestattet ist, das für feinere Untersuchungen gebraucht wird. Die Schulräume sollen in Zukunft im allgemeinen nur noch bei Reihenuntersuchungen benutzt werden. Auch die Frage der gesundheitlichen Ueberwachung der Schulkinder soll grundsätzlich neu geregelt werden. An den Volksschulen sollen einschließlic der Untersuchungen bei der Aufnahme in die Schule und bei Beendigung der Schulzeit fünf Reihenuntersuchungen stattfinden. Auch wird betont, die in Ueberwachung stehenden Kinder mindestens in halbjährigen Abständen zur ärztlichen Nachuntersuchung vorzustellen.

So schön nun auch all diese Neuerungen klingen, sie bringen uns doch nur ein kleines Schritttchen vorwärts. Das Wesentlichste, die schulärztliche Behandlung der Kinder, darf auch nach der Neuregelung der Schulgesundheitspflege nur in den seltensten Fällen stattfinden, nur dann, wenn anderweitig eine Behandlung nicht sichergestellt ist.

Die Tätigkeit eines Schularztes beschränkt sich also auch weiterhin im wesentlichen auf die Beratung der Eltern und Kinder und auf die ärztliche Begutachtung und Beurteilung aller mit der Schule und dem Unterricht im Zusammenhang stehenden Fragen. Diese Einschränkung der schulärztlichen Tätigkeit ist selbstverständlich nur eine Etappe im augenblicklichen Kampf der Privatärzte gegen die „sozialisierte Medizin“. Auf die Dauer ist die Behandlung von der Beratung nicht zu trennen. Um eine der häufigsten Fälle anzuführen: Ein Kind mit Ausschlag behaftet kommt auf Anraten des Rektors mit seiner Mutter in die schulärztliche Sprechstunde. Der Arzt befreit das Kind auf acht Tage vom Schulbesuch, da der Ausschlag übertragbar ist. Er handelt in diesem Falle als Gutachter der Schule. Logischerweise hat nun die Mutter ein Interesse an der Heilung und sie fragt den Arzt, wie sie den Ausschlag behandeln soll. Doch dazu darf ihr der Schularzt keine Antwort geben. Er ist nur zur Beratung da. Die Behandlung ist nicht seine Sache.

Nun liegt allerdings theoretisch die Sache so, daß die Mutter wohl die Möglichkeit hat, einen Kassenarzt oder im Falle der Erwerbsfähigkeit den Wohlfahrtsarzt in Anspruch zu nehmen. Wer aber kennt nicht das Trägheitsmoment, das schwer oft schon beim ersten Arztgang zu über-

winden war? Wochen können inzwischen vergehen. Und dann, die Doppelkonsultierung kostet Zeit. Sie bedeutet in vielen Fällen erneuten Lohnausfall. Es darf nicht wundernehmen, wenn auf diese Art die Einrichtung der Schulfürsorge, wie sie jetzt gehandhabt wird, in der Bevölkerung nicht den gewünschten Anklang findet.

Wir dürfen deshalb, bei aller Wertschätzung der geplanten Neuordnung der Schulgesundheitspflege, uns nicht bescheiden. Noch haben wir nicht genug getan, noch ist es nicht Zeit, auf fürsorgerischen Lorbeeren auszuruhen. Ueber das Wutgeschrei aller Profitgier hinweg wird sich die Erkenntnis durchsetzen, daß Kranke nicht der Aerzte wegen da sind, sondern umgekehrt, die Aerzte für die Kranken. Dann wird auch das Nächstliegende und Selbstverständliche erreicht, daß Beratung und Behandlung in einer Hand liegen.

Wohlfahrtsausschuß des Deutschen und Preußischen Städtetages.

Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen und Preußischen Städtetages tagte am 13. Oktober 1927 in Gelsenkirchen. Unter anderem wurden für die Beziehungen zwischen Wohlfahrtspflege und Arbeitslosenversicherung nachfolgende Leitsätze aufgestellt: Die Berechtigung der bisherigen Unterstützungsmaßnahmen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege zur Ergänzung der Leistungen der Erwerbslosenfürsorge wird als außerordentliche Maßnahme anerkannt, im Gegensatz dazu wird aber der Arbeitslosenversicherung, auf die jetzt ein Rechtsanspruch besteht, im allgemeinen eine Verbesserung der Leistungen zugeschrieben. Gegen die Folgen der saisonmäßig bedingten oder für einzelne Wirtschaftszweige aus anderen Ursachen entstehenden Arbeitslosigkeit können aus sozialpolitischen, fürsorgerischen und finanziellen Gründen nicht mehr die Maßnahmen wie gegen die großen Krisen der Jahre 1919, 1920, 1923/1924, 1925/1926 angewandt werden. Neben der Arbeitslosenversicherung kommt deshalb ein Eintreten der Wohlfahrtspflege nur noch nach den Voraussetzungen der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in Frage, und zwar in folgenden Fällen: 1. wenn die Gründe der Hilfsbedürftigkeit schon zur Zeit der Erwerbstätigkeit zu einer Unterstützung geführt hatten, 2. bei einem neu hervortretenden besonderen Notstande, wie Todesfall, schwere Erkrankung, drohender Verlust der Wohnungseinrichtung oder Wohnung, und schließlich 3. bei Nichterreichen des in der Wohlfahrtspflege geltenden Richtsatzes durch die Arbeitslosenunterstützung. Allgemeine ergänzende Notstandsmaßnahmen neben der Arbeitslosenversicherung sollen nicht mehr bewilligt werden. Besonders aus finanziellen Gründen wird eine strenge Einhaltung dieser Grundsätze während der Uebergangszeit von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenunterstützung gefordert und empfohlen, allgemeine Notstandsmaßnahmen in dieser Zeit nicht mehr durchzuführen und notwendige Unterstützungen nur noch nach der RfV. zu gewähren.

Weiter wurden die neuen Bestimmungen über die Krisenfürsorge behandelt und insbesondere der Ausschluß bestimmter Berufe von der Krisenfürsorge kritisiert und den Städten anheimgelassen, in Fällen

großer Arbeitslosigkeit die Zulassung der Krisenunterstützung beim Reichsarbeitsministerium für solche Fälle, insbesondere für den ungelernen Arbeiter, zu beantragen. Der Artikel 5 Absatz 2 Ziffer 4 der Verordnung des Reichsarbeitsministeriums über Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 wird dahin ausgelegt, daß Leistungen, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung neben der Krisenfürsorge gewährt werden, bei der Festsetzung der Krisenunterstützung nicht berücksichtigt werden sollen.

Der Wohlfahrtsausschuß hielt weiter den baldigen Erlaß eines Schankstättengesetzes vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege, insbesondere der Jugendwohlfahrt, für dringend erforderlich, wobei er auch neben Branntwein die „branntweinhaltigen Genußmittel“ in das Gesetz einzubeziehen, ferner eine Heraufsetzung des Schutzalters auf das 16. Lebensjahr fordert und neben Betrunknen auch die Trunkenbolde von der Verabreichung von geistigen Getränken ausschließen will. Alkoholausschank auf Sportplätzen soll im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zur Einschränkung des Bettlerunwesens und des Hausierhandels wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Gewerbepolizei und Wohlfahrtsamt gefordert, und zwar schon bei Ausstellung des Wandergewerbescheines und der Erlaubniserteilung für den Straßenhandel.

Einer Klärung bedarf noch die Stellung der Jugendpflege zum Jugendamt. In Preußen arbeiten z. B. die auf Grund des Ministerialerlasses vom Jahre 1911 gebildeten Ausschüsse für Jugendpflege vielfach noch ohne Fühlungnahme mit dem Jugendamt. Auch das Verhältnis des Jugendamtes zu den neugeschaffenen Stadtämtern für Lesbestübungen bedarf noch der Regelung. Zur Klärung dieser Fragen wurde eine besondere Kommission eingesetzt. D. B.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Schutzaufsicht und ihre Durchführung als Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt.

Von Lotte Möller.

Zu den Erziehungsmaßnahmen, die der Vormundschaftsbehörde und dem Jugendamt durch das RJWG. (Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt) in den §§ 3 wie 56 bis 61 und durch das JGG. (Jugendgerichtsgesetz) § 6 zur Verfügung stehen, gehört die Möglichkeit der Anordnung und Durchführung einer Schutzaufsicht.

Der Zweck der Schutzaufsicht ist die Ueberwachung eines Minderjährigen zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung. Es soll dem Jugendlichen in seiner bisherigen Umgebung durch Hinzutreten einer Aufsicht Schutz gewährt werden. Dieser Schutz ist im möglichsten Einvernehmen mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten auszuüben, sie ist, wenn man so sagen darf, eine Elternschaft zu Dritt.

§ 58 des RJWG. befaßt sich mit der Schutzaufsicht und sagt darüber: Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutze und der Ueberwachung des Minderjährigen. Derjenige, der die Schutzaufsicht ausübt (Helfer), hat den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Die Schutzaufsicht umfaßt die Sorge über das Vermögen nur, insoweit der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt.

Der Helfer kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden. Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Der Helfer hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen. Die Eltern, der gesetzliche Vertreter, und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft zu geben.

Der Helfer hat dem Vormundschaftsgericht (auch dem Jugendamt oder durch das Jugendamt) jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

Die Stellung des Helfers ist hieraus klar zu erkennen. Es ist selbstverständlich, daß die Begriffe „Schutz“ und auch „Aufsicht“ weit gefaßt sein wollen, ganz besonders da ja erzieherische Einwirkung gemeint ist, Einfluß durch Art und Sein, die auf den Jugendlichen wirkt und auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu überzeugen weiß.

Die Schutzaufsicht darf nach § 56 des RJWG. nur bei Minderjährigen (Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) ausgesprochen werden; sie kann nur ausgesprochen werden, wenn durch die Anordnung der Schutzaufsicht eine bestehende Gefahr in der Entwicklung des Jugendlichen beseitigt wird. Die Schutzaufsicht kann auch vorbeugenden Charakter haben, d. h. als Schutz vor kommender körperlicher, sittlicher oder geistiger Verwahrlosung beantragt werden.

Die Schutzaufsicht ist eine Vorstufe zu einer weit schärferen Erziehungsmaßnahme, der Anordnung der Fürsorgeerziehung (FE.), und das ist sehr beachtlich. Sie soll ermöglichen, die FE. zu vermeiden, und verpflichtet daher den Helfer, dahin zu wirken, daß die FE. nicht notwendig wird. In den ersten Jahren, in denen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzaufsicht bestand, hat wahrscheinlich der Wunsch die Anordnung von FE. zurückstellen zu können, dazu verleitet, besonders gern die mildere Form des Schutzes für die Jugendlichen anzuwenden; man ordnete nicht nur von selten des Vormundschaftsamts, sondern gleichviel auch durch das Jugendamt Schutzaufsichten an. Diese konnten nicht immer zu dem erhofften Ergebnis führen, und es bestand nunmehr die Gefahr, in das Gegenteil zu verfallen, d. h. lieber zu strengerer Anordnung überzugehen. Sie ist, wie es scheint, überwunden, und die Schutzaufsicht rückt mehr und mehr an die ihr zustehende Stelle, denn sie ist ein ganz ausgezeichnetes Hilfsmittel in der Erziehung und Bewahrung unserer Jugendlichen. Es wartet hier auch ein großes Feld auf die Bearbeitung durch die Arbeiterwohlfahrt. — Es soll versucht werden, diese Annahme, die sich aus der Praxis ergeben hat, zu begründen.

Die Anordnung der Schutzaufsicht geschieht, wie schon erwähnt wurde, durch das Vormundschaftsgericht, und zwar von Amts wegen oder auf Antrag, d. h. entweder kommt das Vormundschaftsgericht durch die ihm vorliegenden Berichte usw. zu der Annahme, daß eine Schutzaufsicht anzuordnen sei oder von dem Jugendamt (dies ist als Regel anzusehen),

auch wohl von Vereinen oder Einzelpersonen wird dem Vormundschaftsamt die Anordnung einer Schutzaufsicht nahegelegt. Das Jugendamt kann auch, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten einverstanden sind, von sich aus eine Schutzaufsicht anordnen, muß aber dem Vormundschaftsamt darüber Nachricht geben.

Eine weitere Bedeutung hat die Anordnung der Schutzaufsicht durch das Jugendamt bei der dem Jugendamt zur Beobachtung vom Landeshauptmann überwiesenen, aus der FE. entlassenen Jugendlichen.

Wird ein Antrag auf Ausübung einer Schutzaufsicht gestellt, so muß dieser Antrag eine Begründung haben. Es können Vorschläge für den Helfer, der die Schutzaufsicht übernehmen soll, gemacht werden. Bei diesen Vorschlägen ist das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Jugendlichen tunlichst zu berücksichtigen. Das Gesetz sagt „tunlichst“, es will auf keinen Fall den Erfolg einer Schutzaufsicht durch kleinliches Verfahren in Frage gestellt sehen.

Da für den Erfolg einzig und allein bei einer Schutzaufsicht der Einfluß des Helfers entscheidet, ist ein Wechsel in der Person des Helfers möglich. Dieser Wechsel wird natürlich nur nach sorgfältiger Prüfung vorgenommen werden.

Wie entsteht die Notwendigkeit der Anordnung einer Schutzaufsicht in der Regel? Hat das Vormundschaftsamt bei der Anordnung einer Schutzaufsicht keine bestimmten Vorschläge von dem Jugendamt erhalten, so überträgt es die Schutzaufsicht in der Regel, der schnelleren Durchführung halber, dem Jugendamt. Das Jugendamt kann seine Mitarbeiter heranziehen und mit ihnen überlegen, wer für die Uebernahme als geeignet anzusehen sei. Eine Reihe Jugendämter übertragen die Schutzaufsicht nicht Beamten, sondern Helfern. Es ist in solchem Fall notwendig, daß die Arbeiterwohlfahrt sich immer wieder energisch und auch ihrer Aufgabe bewußt bei den amtlichen Stellen (in diesem Falle Jugendgericht, Vormundschaftsgericht oder Jugendamt) zur Mitarbeit meldet. Es erscheint mir aus diesem Grunde notwendig, die Verdienste der Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt auf diesen Gebieten nicht bescheiden zu verschweigen, sondern davon zu reden. Im Notfall kann das Heranziehen — wie so manches durch lange Jahre — erkämpft werden.

In den Fällen, in denen Schutzaufsicht zur Vermeidung der Fürsorgeerziehung angeordnet wurde, weil das Jugendamt diese Maßnahme noch nicht für nötig fand oder weil auch das Vormundschaftsgericht oder der Landeshauptmann der Ansicht war, daß man noch mit „anderen Mitteln“ dem Jugendlichen helfen konnte, bedarf es aber eines sehr feinen Eingehens auf die Verhältnisse des Jugendlichen und eine so große Vertrauensstellung in der Familie des Jugendlichen, daß wir stolz sein können, wenn dieser Anordnung der Schutzaufsicht Erfolg zuteil wird. Und gerade hier kann ich aus meiner Mitarbeit in unserem Jugendamt von außerordentlich guten Erfolgen berichten. Sie waren nur möglich, weil die Helfer der Arbeiterwohlfahrt, die uns zur Seite stehen, mit unermüdlichem Eifer und in vollem Verständnis dessen, was für den Jugendlichen auf dem Spiel stand, uns Helfer im wahren Sinne des Wortes waren. Wenn dann nach einer gewissen Zeit (ein bis zwei Jahren) die Schutzaufsicht auch sogar schon aufgehoben werden könnte, hat mancher Jugendliche oder dessen Eltern dies bedauert, denn aus der Schutzaufsicht hatte sich etwas weit Wertvolleres, nämlich Freundschaft, entwickelt.

In unserem Landkreise vollzieht sich die praktische Arbeit zwischen der Arbeiterwohlfahrt und dem Kreisjugendamt durch Vermittlung der Vertrauensleute, die in der Regel auch den Vorständen der Ortsausschüsse angehören. Entweder bringt nun die Arbeiterwohlfahrt durch diese Vertrauensleute die einzelnen Fürsorgeangelegenheiten an das Kreisjugendamt heran oder umgekehrt fordert das Kreisjugendamt die Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt zur Mitarbeit auf. Das geschieht immer dann, wenn der Schützling oder seine Familie der Organisation der Arbeiterwohlfahrt nahesteht. Es steht bei uns jeder Organisation frei, eine rege Mitarbeit zu treiben, jedoch muß diese entweder durch die Gemeindebehörde an das Kreisjugendamt gehen, oder sie geht umgekehrt, nachdem eine Nachprüfung der Verhältnisse und der Vorschläge durch gemeinsame Beratung mit der Organisation, die diesen Fürsorgefall einbrachte, an die in Frage kommende Gemeindebehörde zur Kenntnis zurück.

Wenn auch im Anfang die Art der Meldung und die weitere Bearbeitung einer Fürsorgesache den Helfern der Arbeiterwohlfahrt erst durch ihre eigene Arbeit klar wurde und auch nur werden konnte, wenn auch in den kleinen Kursen, die in die praktische Arbeit einführten, manche ungewohnte Dinge zu lernen und zu behalten waren, die Entwicklung dieser Hilfsarbeit beweist, daß die Anfangsarbeit überwunden ist. Wenn eine Fürsorgesache schriftlich oder mündlich gemeldet wird, ist auch schon in der Regel der Plan der Hilfe, Vorschlag z. B. für den Helfer, der eine Schutzaufsicht übernehmen könnte usw., bereit. Dieser Helfer wird dann, wie jeder andere Helfer auch, über seine Rechte und Pflichten belehrt. Zu den Pflichten gehört ein vierteljährlicher Bericht über den Fürsorgefall, -erfolg oder -nichterfolg und Mitteilung über jede wichtige Aenderung des Fürsorgefalls selber an das Kreisjugendamt. Alle diese Aufgaben werden ohne lange Auseinandersetzungen als notwendige Forderungen erkannt und erledigt.

Unterbringung in Fürsorgeerziehung ist in manchen Fällen nicht zu umgehen, aber sie wird zu einer grausamen Härte überall, wo sie sich hätte umgehen lassen und doch angeordnet wurde. Es liegt aber in so manchem Falle nur an der Hilfsbereitschaft zur Erziehung junger Menschen geeigneter Mitarbeiter, um eine Entfernung aus der Familie zu vermeiden. Darum sollen wir bei der Schutzaufsicht mithelfen.

Es nützt nichts, nur mit dem Munde Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt zu sein, sich als verantwortliches Mitglied dieser großen Gemeinschaft Helfender zu nennen, es gehört dazu gerade in der Uebernahme solcher verantwortlicher Aufgaben, seinen Idealismus durch die Tat zu beweisen.

Es muß doch auch wohl gehen, ihn zu beweisen; denn unsere Helfer haben uns auf Anfragen nie im Stich gelassen, trotzdem es wahrlich nicht Männer und Frauen waren, die sonst „sich ruhen“ konnten.

Aus diesem Wissen heraus erwächst Glaube von unerschütterlicher Kraft an die Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt, deren kleiner, aber nicht kleinster Teil die Mitarbeit in Sachen der Schutzaufsicht ist!

Mitteilungen.

Bericht

über das Geschäftsjahr 1926.

Von den Berichten über das Geschäftsjahr 1926 sind noch ein Teil Exemplare vorrätig. Sie werden an unsere Organisationen kostenlos abgegeben. Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, Bestellungen umgehend aufzugeben.

Ueberweisungen.

Wir bitten unsere Orts- und Bezirksausschüsse, bei Ueberweisungen unbedingt darauf zu achten, daß alle Zahlungen, die für die Lotterie geleistet werden, nur auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 46 545 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V., Abt. Lotterie, zu überweisen sind. Alle anderen Zahlungen, für Zeitschrift „Arbeiter-Wohlfahrt“, Broschüren, Arbeiterwohlfahrtsmarken usw., dürfen nur auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 5982 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, eingezahlt werden. Durch die Benutzung des einen oder anderen Postscheckkontos für andere als die angegebenen Zahlungen entsteht unnötige Arbeit und unliebsame Verzögerung. Wir weisen nochmals darauf hin, daß auf alle Fälle angegeben werden muß, wofür die Zahlung geleistet wird.

Beisitzer bei der Prüfstelle München für Schund- und Schmutzschriften.

Im Nachgang zu der in Heft 18 (1927) S. 567 der „Arbeiterwohlfahrt“ veröffentlichten Mitteilung bringen wir zur Kenntnis, daß das Reichsministerium des Innern zum Beisitzer der Prüfstelle München — Gruppe „Jugendwohlfahrt“ — Ministerialsekretär Genossen Hermann Stenz (Karlsruhe) ernannt hat.

Nothilfe für Sachsen.

Im Anschluß an die Veröffentlichungen in Nr. 19, 20, 21 und 22 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ verzeichnen wir weitere Eingänge für die Nothilfe für Sachsen:

Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Christianstadt a. Bober 2,25 Mark; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Kassel 123,45 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Krefeld 350 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Offenbach 200 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Mülheim a. d. Ruhr 200 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Ludwigshafen 100 Mark; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Ludwigshafen 100 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Gießen 791,30 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Kaiserslautern 50 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Mannheim 354,90 Mark; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Pforzheim 50 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Schwetzingen 20 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hockenheim 45 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Seckenheim 20 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Durlach 150 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Heidelberg 120 Mark; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Mannheim 313 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Freiburg 437 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Lehr i. Baden 500 Mk.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Stuttgart 1000 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Bßlingen 1087,15 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Göppingen 900 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Ludwigsburg 1418 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Nürnberg 19,05 Mk.; Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt Augsburg 50 Mk.; Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt Berlin 5000 Mark.

Allen, die am Werke der praktischen Solidarität mitgeholfen haben, sprechen wir hierdurch unseren besten Dank aus.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt e. V.

Die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt des 3. Kreises Berlin-Wedding.

Die Arbeiterwohlfahrt des 3. Kreises Wedding wurde nach der Neuwahl des Vorstandes am 7. Feb. 1927 und nach den vom Bezirksausschuß aufgestellten Richtlinien neu organisiert.

Unser Kreis hat 10 Abteilungen. Jede Abteilung hat ihren Abteilungsausschuß und 8—15 Helfer. Jede Abteilung hat wöchentlich 1 bis 2 Zusammenkünfte.

Der Kreis hat einen engeren Kreisausschuß, welcher nur bei außergewöhnlichen Anlässen zusammenkommt, und einen erweiterten Kreisausschuß. Diesem gehört neben dem Vorstand und den Abteilungsleitungen der Vertreter der Jungsozialisten an.

Jeden Monat findet eine erweiterte Kreisausschußsitzung statt. Diese beschäftigt sich neben der Erledigung des Geschäftlichen, mit dem Durchsprechen und Aufklären schwieriger Fälle aus dem Aktenmaterial und mit Gesetzeskunde.

Für sämtliche Helfer und Interessenten findet ebenfalls jeden Monat eine Sitzung statt. In diesen Sitzungen wird ein sozialpolitisches Referat gehalten, welches hauptsächlich der Schulung unserer Helfer und Werbung neuer Helfer dient. Daneben finden Besprechungen besonderer Fälle aus der praktischen Arbeit statt. Die Diskussionen erfreuen sich bei uns fast immer großer Munterkeit.

Sehr beliebt und besonders anregend sind die einmal im Monat stattfindenden Besichtigungen. Sie fördern sehr den Zusammenschluß

und das gute Einvernehmen. Das gemeinsame Erleben gibt viel Stoff zu Aussprachen.

Wir besuchten bisher die Fürsorgeerziehungsheime „Siechar“ in Plätzensee für evangelische Mädchen, „Haus Konradshöhe“ bei Tegel für katholische Mädchen mit Geschlechtskrankenstation, das „Oskar-Helene-Heim“ in Dahlem mit dem Krüppelmuseum, das Jugendland Berlins in Zossen, zwei Ausstellungen des Gesundheitsamts Wedding über „Alkohol“ und „Geschlechtskrankheiten“.

Unsere ehrenamtliche Mitarbeit erstreckt sich auf das Wohlfahrts- und Jugendamt Wedding.

Die Kreisleiterin wird von der parteigenössischen Fürsorgerin der Wohlfahrtsauskunftsstelle stets auf dem laufenden in allen Angelegenheiten der Zusammenarbeit unserer Organisation mit dem Wohlfahrtsamt gehalten.

Unsere Genossinnen sind tätig in der Wohlfahrtsauskunftsstelle, Kleiderkammer, in den Wärmestuben, bei Verteilung von Lebensmitteln und sonstigen Spenden, bei der Ausgabe von Wohlfahrtsessen usw. Es ist fast jeder Tag bei unseren Genossinnen mit derartigen Pflichten ausgefüllt.

Der größte Teil unserer Tätigkeit gilt jedoch der Mitarbeit in der Familienfürsorge.

In der Zeit vom 10. März bis 30. Juni d. J. sind 1047 Akten zur Bearbeitung durch unsere Organisation gelaufen.

Die Akten werden von der Kreisleiterin zur Ermittlung und Betreuung der Jugendlichen und deren Familien durch die Abteilungsleiter jede Woche einmal ausgegeben und gehen auf diesem Weg an das Jugendamt, nachdem sie nachgeprüft und mit Stempel und Unterschrift versehen wurden, zurück. Nach weitestgehender Möglichkeit bleiben die Akten nur eine Woche in unserem Besitz. Außer-

dem werden dem Jugendamt Vormünder, Pfleger, Fürsorger für beurlaubte Fürsorgeerziehungszöglinge und Helfer zur Uebernahme von Schutzaufsichten bei straffälligen Jugendlichen zur Verfügung gestellt.

Ueber die Schulung kann noch gesagt werden, daß neue Helfer zur Einführung in die Arbeit erst von gut ausgebildeten Helfern bei Hausbesuchen mitgenommen werden. Ferner haben wir uns dadurch geholfen, recht gute und ausführliche Berichte zu erzielen, zunächst einmal in jedem Aktenstück eine kleine Anleitung über das Erforderliche, was zu ermitteln ist, zu geben. Sehr empfehlenswert ist es auch, den Helfern kleine Schriften bei Beginn der Arbeit evtl. leihweise, der Kosten wegen, mit auf den Weg zu geben. Besonders gut ist die Schrift: „Grundsätze und Winke für die Jugendgerichtshilfe“, herausgegeben von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Verlag F. A. Herbig G. m. b. H., Berlin. Unsere Helfer in der Jugendgerichtshilfe erhalten das Heft leihweise vom Jugendamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß unsere Organisation den überwiegend größten Teil ehrenamtlicher Arbeit im Bezirk Wedding leistet.

Die Arbeit, die an den einzelnen Helfer große Anforderungen stellt, wird gern und freudig geleistet. Der Zusammenschluß ist ein besonders guter. Meta Kaasch.

Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Ostpreußen.

Eine Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Ostpreußen fand am 22. Oktober d. J. in Königsberg statt, auf der 120 Delegierte und eine noch größere Zahl von Gästen vertreten waren. Genossin Hartung-Königsberg begrüßte die Teil-

nehmer und gab einen Ueberblick über die Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Ostpreußen, der eine erfreuliche Vorwärtswicklung zeigte, und berichtete dann ausführlich über die Durchführung der geplanten Arbeiterwohlfahrtslotterie. Genosse Lederer vom Hauptausschuß referierte über „Die Mitarbeit der Arbeiterwohlfahrt in der Jugendwohlfahrt und öffentlichen Fürsorge“ und kam dabei u. a. auf die Bestrebungen der konfessionellen Jugendwohlfahrtsverbände, die Arbeiterwohlfahrt in der Jugendwohlfahrt möglichst auszuschalten, zu sprechen. Er forderte dagegen völlige Gleichberechtigung der Arbeiterwohlfahrt mit den beiden christlichen Hauptverbänden. Organischer Auf- und Ausbau der vorhandenen Einrichtungen, insbesondere aber Schulung der sozialistischen Kräfte und des Nachwuchses seien die wichtigsten Aufgaben unserer Organisation. Reichstagsabgeordneter Dr. Moses sprach über das Thema „Welche Pflichten und Auswirkungen bringt das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, wobei er davon ausging, daß alle Gesundheitspolitik in erster Linie Wohn- und Lohnpolitik sein müsse. Was nütze hygienische Aufklärung, wenn die Möglichkeit der praktischen Durchführung fehle. Der vom Staat geforderten Gebärpflicht der Frau stellte er dann eine Nährpflicht des Staates gegenüber. Im Anschluß an die Tagung fand eine Besichtigung der Krüppelheil- und Lehranstalt, des Gefährdetenheimes und des städtischen Kinderhortes statt.

Die Konferenz der Sozialen Frauenschulen Deutschlands.

Man teilt uns mit:

Eine Konferenz der Sozialen Frauenschulen (Wohlfahrtsschulen)

Deutschlands hat in den letzten Tagen des Oktober in Berlin unter dem Vorsitz von Dr. Alice Salomon stattgefunden. Zum erstenmal nahm an der Konferenz außer den Vertretern von 33 sozialen Frauenschulen auch der Vertreter einer männlichen Wohlfahrtsschule teil. Wesentlichstes Ergebnis der Konferenz war die Erarbeitung einheitlicher Anschauungen über die Fortentwicklung des sozialen Ausbildungswesens. Dabei wurde im besonderen die Nutzbarmachung der Wohlfahrtsschulen für die Ausbildung zum Anstaltsdienst erörtert. Besondere Beachtung fand auch die Ausbildung der Strafvollzugsbeamtinnen. Ferner bezogen sich die Verhandlungen auf die Vertiefung der Ausbildung der Arbeitsnachweisbeamtinnen und Berufsberaterinnen. Eine wesentliche Klärung fand die Frage, ob eine Gruppierung des Berufes nach verschiedenen Höhenlagen anzustreben ist. Die Konferenz steht einheitlich auf dem Standpunkt, daß der Durchgang durch die Fachschule Voraussetzung für den Aufstieg in höhere Posten ist. Ergänzend müßte nach praktischer Bewährung ein weiteres theoretisches Studium akademischen Charakters hinzutreten (Soziale Frauenakademie, Verwaltungsakademie, Universität). Das darf nicht ausschließen, daß in einzelnen Fällen besonders geeignete Kräfte auch ohne weitere Ausbildung zu leitenden Posten aufsteigen. Für Frauen, die ein Universitätsstudium abgeschlossen haben, wurde zum Eintritt in die Wohlfahrtsarbeit der Durchgang durch eine soziale Fachschule (Wohlfahrtsschule oder Frauenakademie) gefordert. Die Beteiligung der Konferenzmitglieder an dem Internationalen Kongreß für soziale Arbeit, der im nächsten Jahr in Paris stattfinden soll,

wurde vorbereitet. Zur Vorsitzenden der Konferenz der sozialen Frauenschulen wurde Dr. Alice Salomon wiedergewählt, und die Geschäftsführung bleibt Berlin W 30, Barbarossastr. 65.

Fortbildung.

Im Wintersemester 1927/28 wird die Westfälische Verwaltungsakademie wiederum Fachvorträge für Sozialbeamte und -beamtinnen veranstalten. Die Vorträge werden jeweils nacheinander wiederum an verschiedenen Orten der Provinz Westfalen gehalten werden. Als solche Vortragsorte sind vorgesehen: Münster, Bochum, Bottrop, Hagen, Paderborn, Bielefeld-Herford (monatlich abwechselnd). Folgende Materien werden behandelt: 1. Hygiene in Handels- und Bureaubetrieben, 2. Zeitgemäße Fragen aus der Verwaltungspraxis der Gesundheitsfürsorge, 3. Gefangenenfürsorge vor, während und nach der Haft, 4. Neuzeitlicher Kleinwohnungsbau, 5. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege, 6. Soziale Hilfsmöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Der lebendige Fürsorgefall und unsere Maßnahmen.

Die Vorträge werden am Freitag, dem 11. November 1927, in Münster ihren Anfang nehmen und bis etwa Mitte März 1928 laufen.

Eine Hörergebühr wird nicht erhoben; über die Teilnahme an den Vorträgen wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt, sofern eine regelmäßige Teilnahme an den Vorträgen auf Grund der zur Ausgabe gelangenden Teilnehmerkarten nachgewiesen werden kann.

Weitere Auskünfte erteilt die Zentralgeschäftsstelle der Westfälischen Verwaltungsakademie zu Münster i. W., Johannisstr. 9.

BÜCHERSCHAU

Geschlecht und Liebe in biologischer und gesellschaftlicher Beziehung. Von Dr. med. Max Hodann, Greifenverlag, Rudolstadt 1927, 272 Seiten, kartoniert 7,50 Mk. Leinen 10 Mk.

Der Zweck des Buches ist ein guter: es will Aufklärung über das Geschlechtsleben überhaupt in einer Zeit schaffen, da die herrschenden Klassen die Verleugnung des Geschlechtslebens als Sittlichkeit anpreisen; es will weite Schichten der Bevölkerung, die daher vernachlässigen, ihre Kinder auf die Bedeutung des Geschlechtslebens hinzuweisen, dazu aufzumuntern; es will Aufklärung geben über Verhütungsmittel, um die Zahl der gesundheitsgefährlichen Abtreibungen einzudämmen; es will die Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, die neben der Vervollkommnung der ärztlichen Behandlung am besten zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beitragen kann.

Die Ausführung aber ist Hodann nicht gelungen. Die ersten Kapitel, die sich mit dem Geschlechtsleben selbst befassen, sind nicht etwa deshalb schwer erträglich, weil sie offen sind, sondern weil sie zu abrupt und manchmal sogar kitschig geschrieben sind. Die anderen Kapitel werden ihren Zweck verfehlen, weil die politischen und anti-konfessionellen Bemerkungen, die alle klischeehaft und meistens töricht sind, die Probleme so überhäufen, daß sie die Menschen, für die das Buch geschrieben ist, weder aufklären noch politisch erziehen werden.

Das Buch ist für Proletarier geschrieben, der Preis ist diesem Zweck aber nicht angemessen.

H. W.

Gerichtshilfe für Erwachsene, von Else Bozi. Heft 9 der Schriften der Deutschen Gesellschaft für soziales Recht. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1925.

Der Grundgedanke der Gerichtshilfe für Erwachsene ist die Anstrengung der Besserung des Rechtsbrechers und die Verhinderung von Rückfällen. Der Weg zur Verwirklichung dieser Idee ist lang, ihre erste praktische Ausführung sehen wir im Jahre 1915, als Bielefeld den Anfang mit der Gerichtshilfe machte. Eine hauptberuflich angestellte Gerichtsfürsorgerin finden wir auch dort erst im Jahre 1920. Else Bozi unterrichtet eingehend über die Bielefelder Arbeit auf dem Gebiet der Gerichtshilfe, sie schildert die Entwicklung der Gerichtsfürsorge, die Tätigkeit der Gerichtsfürsorgerin, die Art der Zusammenarbeit mit den Organen der Wohlfahrtspflege. Ihr Arbeitskreis ist nicht eng umgrenzt, sondern jeder bei Gericht ankängige Fall, der Fürsorge bedarf, fällt in ihr Gebiet. Zum Vergleich werden die Verhältnisse in Halle, a. d. S., in Kassel und in Magdeburg herangezogen, die ebenfalls selbständige Gerichtshilfe haben, während in Breslau, Lüneburg, Essen, Paderborn, Berlin, Aachen die Gerichtshilfestellen in Verbindung mit der Jugendgerichtshilfe, in Minden, Erfurt, Altona, Kiel und Herford in Verbindung mit den Wohlfahrtsämtern eingerichtet sind. Die Art der Arbeit und ihre Organisation ist verschieden; gemeinsam ist allen Gruppen das Ziel der Rückfallbekämpfung.

Wie überall, wo eine Wirkung von Menschen auf andere Menschen ausgeübt werden soll, ist

die Persönlichkeit des Gerichtsfürsorgers und seine Fähigkeit von ausschlaggebender Bedeutung, zumal dann, wenn der Fürsorger ohne Heranziehung von Helfern aus der Wohlfahrtspflege die Fürsorge selbst ausübt. Voraussetzung für die Lösung der Frage nach den Ursachen des Verbrechen, die untersucht werden muß, damit der Wiederholung entgegengewirkt werden kann, ist nach Else Bozi die Entwicklung der Soziologie, Physiologie und Psychologie. Sie will vor allem das psychologische Moment untersucht wissen, und sie betont die zentrale Stellung der Psychologie im bewußten Gegensatz zu der sozialistischen Auffassung des Verbrechen als eines sozialen und wirtschaftlichen Problems. Else Bozi nennt diese Auffassung die Umbiegung eines psychologischen Problems in ein soziales, das die Ausschaltung der individuellen, nicht nur durch das Milieu bestimmten Faktoren bedeute, die noch bei Entstehung der Verbrechen mitwirken können. Nun bestreiten wir aber gar nicht, daß auch andere Faktoren bei Verbrechen mitwirken können, aber ihre Hauptursachen sind allerdings nach unserer Meinung in der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Rechtsbrechers zu suchen. Dabei können wir uns auf eine ausgezeichnete Zusammenstellung von Untersuchungen bekannter Juristen und Volkswirtschaftler, des Privatdozenten Dr. G. Voss, Düsseldorf, stützen, die dieser in einer Abhandlung „Der Einfluß der sozialen Lage auf Nerven- und Geisteskrankheiten, Selbstmord und Verbrechen“ in dem Werk „Krankheit und soziale Lage“ 1912 veröffentlichte.

Manches ist von unserem Standpunkt aus anfechtbar. Trotzdem bietet es manches, das auch uns von Nutzen sein kann, besonders die vergleichende Darstellung der

verschiedenen Systeme und die Mitteilung von Sitzungen des Vereins „Soziale Gerichtshilfe“ in Bieläfeld und von Fragebogen für die Gerichtshilfe.

Tony Breitscheid.

Reichsheimstättengesetz, von Hans Krüger. Verlag Reimar Hobbing. 220 S. 6 M.

Der Kommentar des Genossen Krüger, jetzt Staatssekretär im preussischen Landwirtschaftsministerium, erscheint in 2. Auflage. Er enthält eine umfassende, klare und eindringliche Darstellung der Geschichte des Heimstättenrechts im Inland, eine Uebersicht über die Heimstättengesetzgebung im Ausland, den Text des Reichsheimstättengesetzes von 1920, der Ausführungsbestimmungen der Länder. Die Kommentierung des Reichsheimstättengesetzes ist wie auch die historische Darstellung vorzüglich geeignet für Politiker und Verwaltungsfachleute, die mit der Materie zu tun haben. H. W.

Rettungsschwimmen. Nr. 11 der Schriftenreihe der Blätter für Wohlfahrtspflege. Herausgegeben vom Fachausschuß für Samariterwesen beim Sächs. Landeswohlfahrts- und Jugendamt. Verlag Teubner, Dresden 1927. 54 Seiten. Preis 0,35 Mk.

Der Leitfaden zeigt unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Rettungsschwimmens anschaulich die verschiedenen Formen und Möglichkeiten der Rettung Ertrinkender. Seine Verbreitung ist nur zu empfehlen. D. B.

Berichtigungen.

Der in Heft 22/27, Seite 701, angezeigte Kursus des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt Hamburg-Nordwest findet nicht vom 6. bis 15. Januar 1928, sondern vom 6. bis 15. Februar 1928 statt.

In der zu dem Aufsatz „Wie leite ich einen Ortsausschuß?“ in Heft 22/27, Seite 697, veröffentlichten Tabelle muß es heißen: „Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände“ im Werte von 5600 Mk. und nicht nur „Gebrauchsgegenstände“.